

A 56500

(14)

a. 190.

Bemerkungen

über den

Studienplan

für die

Großherzoglich Hessische
Landesuniversität zu Gießen.

Von

Dr. A. A. C. Schleiermacher,
Großh. Hess. Geh. Rath.

Darmstadt, 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus.

19. Feb. 1973

24 P 01

12. MRZ. 1981
19 B 03

A 56500(14)

09. Aug. 1908

A 56500 BD14
Nur zur Benutzung
im Lesesaal
T 11 912 923
Nur zur Benutzung
im Lesesaal

BUCH-NR. 11.912.923

85
100 12

Bemerkungen

über den

Studienplan

für die

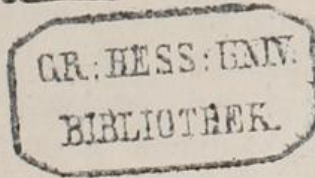
Großherzoglich Hessische

Landesuniversität zu Gießen.

Von

Dr. A. A. C. Schleiermacher,

Großh. Hess. Geh. Rath.



Darmstadt, 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus.

12

Verständigen

© 1 8 4 7

M. 912.923

Univ.-Bib
Gießen

Buchdruckerei von Heinrich Brill.

Vorwort.

Die Bemerkungen, welche hier auf wenigen Bogen erscheinen, waren für eine Zeitschrift bestimmt und sind deswegen ziemlich als Recension gehalten, was, hätten sie ursprünglich besonders gedruckt werden sollen, nicht auf diese Art der Fall gewesen wäre. Da sie aber eine bloß inländische Angelegenheit betreffen und demnach weniger für die Leser einer weit verbreiteten Zeitschrift gehören, so schien es mir zweckmäßiger, sie, so wie es nun geschieht, zu veröffentlichen. Zu einer Umarbeitung um Ton und Haltung zu ändern, hatte ich, ich gestehe es offen, wenig Lust, da eine solche bei einem eben geschriebenen Aufsatze etwas widerwärtig ist, und die Form hierbei wohl als gleichgültig angesehen werden kann. Allerdings hätte ich gewünscht, daß die Veranlassung, diese Bemerkungen zu schreiben, nicht Statt gefunden hätte; nachdem aber durch den Druck und öffentlichen Verkauf des Studienplans eine solche gegeben war, mithin als literarische Arbeit der individuellen Beurtheilung eines jeden hingegeben worden, habe ich keinen Anstand genommen meine Ansicht darüber unumwunden auszusprechen. In der Ueberzeugung, daß der Studienplan in mehreren Beziehungen nachtheiligen Einfluß äußern würde, habe ich es für Pflicht gehalten, meine Meinung unverhohlen auszudrücken; es wird mir aber sehr angenehm seyn, wenn sich der Beweis führen läßt, daß ich dabei im Irrthum gewesen.

Schon eine flüchtige Ansicht des Studienplans zeigt unwiderleglich, daß er weder die Arbeit eines Einzelnen, noch einer Staatsbehörde seyn kann, sondern nur eine Aneinanderreihung der von Verschiedenen gemachten Entwürfe ist. Hier ward nun wohl das Vertrauen, das man Einzelnen schenken zu dürfen glaubte, getäuscht, ohne daß dieß bei den Theilen, die ihrer Natur nach dem Geschäftskreis einer Höchsten Staatsbehörde entfernter liegen, so leicht bemerkt wurde. Gerade in diesen Theilen aber finden sich die Anstände, auf die ich aufmerksam machen zu müssen geglaubt habe, und es schien mir passend, dieß ohne Aufschub zu thun, und die Discussion darüber im Inland selbst hervorzurufen. Sind die Ansichten über die meisten Gegenstände der Literatur so sehr verschieden, so müssen sie es um so mehr in den Fällen seyn, in welchen man auf die eine oder die andere Weise von der hergebrachten Gewohnheit und den auf ihr beruhenden Ideen der Menschen abzuweichen sich bewogen fühlt. Neuerungen die in solchem Sinn gemacht werden, sind bald durch die Forderungen der Zeit geboten, bald beruhen sie auf Meinungen, die, so gut auch die Absicht seyn mag, welche ihnen zu Grunde liegt, sich doch keine allgemeine Anerkennung erwerben können. Oeffentliche, gegenseitige Erörterung kann hier allein zu klarer Ansicht führen, und es betrifft hier einen vorzugsweise wissenschaftlichen Gegenstand, der von jeher dem Gebiet der literarischen Critik angehörte, nicht bloß dem engeren Kreise administrativer Gesetzgebung, ein Gesichtspunct den man hierbei nicht aus dem Auge verlieren darf.

Mit regem Interesse haben wir den vor kurzem erschienenen Studienplan empfangen, der seiner Bestimmung nach einem fühlbaren Bedürfnisse abhelfen soll, dem nämlich, daß er einmal die Studirenden auf amtlichem Wege in Kenntniß der Anforderungen setzt, welche der Staat an sie machen zu müssen glaubt, und daß er ihnen dann auch die Anleitung giebt, wie sie am zweckmäßigsten dazu gelangen, jene Anforderungen befriedigen zu können. Denn wenn gleich in der ersten Beziehung von mehreren Großherzoglich Hessischen Staatsbehörden früher schon der Umfang der Kenntnisse öffentlich bekannt gemacht worden war, welche für verschiedene Zweige des Staatsdienstes verlangt werden sollten, so war dieß doch nicht für alle geschehen, und nirgends war von Seiten des Staats die zweite Aufgabe, welche sich der Studienplan gestellt hat, erledigt worden, die Hinweisung der Studirenden auf den richtigen Weg, den sie zu betreten haben, von dem doch vorzugsweise der günstige Erfolg ihrer Studien abhängt. Zwar würden die auch hier für die einzelnen Fächer vorgeschriebenen Vorträge über die Encyclopädie und Methodologie derselben einen sicheren Leitfaden zu ihrem Studium darbieten, und der weit mehr ins Einzelne einzugehen gestattet, als es bei einem allgemeinen Studienplan möglich ist; immer aber ist dann in jenen nur die individuelle Ansicht des Lehrers dargelegt, nicht die des Staats, und leider werden nur zu

oft jene Vorlesungen von den Studirenden für unnöthig gehalten, oder finden in einer Weise Statt, daß sie kein allgemeines Zutrauen erwecken. Aus eigener Erfahrung wissen wir auch, wie schwer es oft hält, die geeignete Anweisung während der Studienzzeit zu erhalten, was bald in der Individualität des Rathgebers, bald in der des Rathsuchenden liegt. Je nachdem die künftige Laufbahn eine mehr gelehrte oder mehr practische seyn, je nachdem sich diese letztere den Absichten der Studirenden nach mehr in der einen oder anderen Richtung erstrecken soll, kann ein sehr verschiedener Studienplan passend erscheinen, den mancher Lehrer, an einen bestimmten Zugschnitt gewöhnt, vielleicht kaum anzugeben vermag. Auf solche Verhältnisse kann sich nun allerdings der allgemeine Studienplan nicht einlassen, er muß bei dem stehen bleiben, was im Durchschnitte Allen zuträglich ist, und sich hüten Vorschriften zu geben, welche unter Umständen Einzelnen nachtheilig oder auch nur unnütz seyn können, sey es nun zu Folge positiver oder aber vielleicht auch zweifelhafter Bestimmungen. Daß in dieser Hinsicht nun alles, was man billigerweise nur fordern könne, geleistet sey, war zu erwarten, da der vorliegende Studienplan nicht einseitig ausgearbeitet, nicht übereilt veröffentlicht ward, sondern allgemeinem Bernehmen nach von verschiedenen Staatsbehörden entworfen, mehrere Jahre hindurch begutachtet, so zu seiner jetzigen Vollkommenheit gelangen konnte, in der ihn dann in Gefolge Höchster Entschließung vom 18. Januar dieses Jahrs der Rector und Senat der Großherzoglich Hessischen Landesuniversität Gießen am 18. Februar dem Druck übergaben.

Da sich auch außerhalb des Kreises derjenigen für welche der Studienplan zunächst bestimmt ist, ein lebhaftes Interesse für denselben voraussetzen läßt, so wollen wir hier eine allgemeine Uebersicht desselben geben, mit

Hinzufügung einiger Bemerkungen, wie sie sich gerade bei Gelegenheit der einzelnen Gegenstände darbieten mögen.

Der Studienplan enthält für das Studium jeder der einzelnen Fachwissenschaften folgende vier Hauptübersichten, die wohl am zweckmäßigsten mit dessen eigenen Worten vorausgeschickt werden dürften.

„1) Zusammenstellung derjenigen Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis der betreffenden Fachwissenschaft erstreckt; so daß, neben den Haupt-Disziplinen, auch die Vorbereitungs-, Hilfs- und Neben-Disziplinen aufgeführt sind.“

„2) Reihenfolge, in welcher die einzelnen Lehrvorträge über die sämmtlichen Disciplinen des Studienkreises jeder Fachwissenschaft am zweckmäßigsten in dem Verlaufe der academischen Semester gehört werden; welche Reihenfolge jedoch nur als die, in den meisten Fällen zweckmäßige, empfohlen und nicht zur bindenden Vorschrift gemacht wird. Belehrung über die, unter besonderen Verhältnissen angemessen erscheinenden, Abweichungen davon wird durch die einschlagenden encyclopädischen und methodologischen Vorträge bei der Eröffnung jedes Fachstudiums und durch den gern gegebenen persönlichen Rath jedes Docenten ertheilt werden.“

„3) Bestimmung derjenigen Lehrvorträge, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist. Nur von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern und der Justiz kann, auf besondere Gesuche, in dieser Beziehung Dispensation ertheilt werden. In allen Fällen, in welchen ein solches Gesuch der einschlagenden Prüfungsbehörde zur Verfügung mitgetheilt wird, ist, wenn kein etwaiger Anstand obwaltet, eine besondere Prüfung über diejenige Disciplin, deren Vortrag nicht, oder unfleißig gehört wurde, zu bestehen, ehe die Zulassung zur Facultätsprüfung gestattet wird. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die Vorbereitungsvor-

träge über Universalgeschichte, reine Mathematik, Logik und Psychologie, oder andere, nach gesetzlicher Vorschrift, deren Stelle vertretende Vorlesungen, in Ansehung welcher es den Studirenden frei gelassen ist, ob sie sich die bezüglichen Kenntnisse durch das Hören der Vorträge, oder sonstwie erwerben wollen; in welchem letztern Falle der Besitz dieser Kenntnisse durch eine, der Facultätsprüfung vorangehende, Vorprüfung nachzuweisen ist. In Ansehung dieser Vorprüfung steht es jedem Studirenden frei, sich zu jeder Zeit seines academischen Studiums zu stellen. Er hat sich deshalb an den Dekan der philosophischen Facultät zu wenden, welcher, oder dessen gesetzlicher Vertreter, diese, zufolge bestehender besondern Vorschriften abzuhaltende, Prüfung, in Verbindung mit den Docenten desjenigen Fachs, in welchem die Prüfung geschieht, vornehmen wird.“

„4) Uebersicht derjenigen Disciplinen, welche Gegenstand der Facultätsprüfung sind.“

Hierauf folgt der Studienplan
für die evangelische Theologie Studirenden;
für die katholische Theologie Studirenden;
für die Rechtswissenschaft Studirenden;
für die Heilkunde Studirenden, (und zwar) 1. für Aerzte,
2. für Thierärzte erster Klasse, 3. für Thierärzte zweiter Klasse, 4. für die Wundärzte, deren Wirkungskreis den der Physicatschirurgen umfaßt;
für die Candidaten des Gymnasiallehramts, (und zwar)
1. aus dem philologischen Gesichtspunkte, 2. aus dem mathematischen Gesichtspunkte;
für das Baufach;
für Forstleute;
solcher Cameralisten, welche sich zum allgemeinen Examen vorbereiten;
für Cameralisten, welche sich zum speciellen Examen vorbereiten, (und zwar) 1. für Obereinnehmer und Rent-

beamte, 2. für Steuercommissäre, den Verificator des Katasters und dessen Substituten, 3. für Kassire der Hauptstaatskasse, Oberzollinspectoren, Verificatoren und Rentmeister in Rheinheffen.

Mit Ausnahme der drei Abtheilungen des Studienplans für Cameralisten, welche sich zum speciellen Examen vorbereiten, zerfällt der Studienplan für alle übrigen in die oben bemerkten vier Beziehungen, also in I. Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis einer Wissenschaft erstreckt, II. Reihenfolge, in welcher die Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden, III. Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, IV. Disciplinen, welche Gegenstand der Fakultätsprüfung sind.

Bei der unten folgenden Uebersicht sind die unter I. begriffenen Disciplinen nur in dem Fall durch (I.) bezeichnet, wenn sie sich nicht unter II. wiederholt finden; die unter II. begriffenen Vorlesungen sind alle diejenigen, bei welchen durch die beigefetzten Zahlen 1. 2. 3. u. s. w. die Semester in denen sie gehört werden sollen, angedeutet werden; die unter III. begriffenen Vorlesungen werden mit einem * bezeichnet werden, und die Disciplinen unter IV. mit †. Diesen Beziehungen gehen jedesmal diejenigen für die Studirenden voraus, welchen die einzelnen Lehrgegenstände bestimmt sind, wobei

- ET. für die evangelische Theologie Studirenden,
- KT. für die katholische Theologie Studirenden,
- J. für die Rechtswissenschaft Studirenden,
- M. für die Heilkunde Studirenden,
- Th. I. und Th. II. für die Thierärzte erster und zweiter Klasse,
- Ch. für die Wundärzte,
- GP. für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Gesichtspunkte, und

GM. für diejenigen aus dem mathematischen Gesichtspunkte,
Arch. für die das Baufach Studirenden,
F. für die Forstleute,
C. für die Cameralisten welche sich zum allgemeinen Examen vorbereiten,
OR. für die Obereinnehmer und Rentbeamten,
St. für die Steuercommissäre u. s. w.,
K. für die Kassire der Hauptstaatskasse u. s. w. gesetzt werden sollen.

Die Bezeichnung **ET. 5.** * † neben der Moral unter den Lehrgegenständen für die evangelische Theologie Studirenden würde also bedeuten, daß diese die Moral im fünften Semester hören sollen, daß der fleißige Besuch derselben Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, und die Moral einen Gegenstand der Facultätsprüfung bildet; und ebenso **KT. 5. 6.** * † daß die Moral unter gleicher Vorschrift von den die katholische Theologie Studirenden in zwei Abtheilungen im fünften und sechsten Semester gehört werden soll.

Die Lehrgegenstände für die evangelischen und katholischen Theologen müssen, da sie verschiedene Vorlesungen bilden, natürlicherweise getrennt aufgeführt werden. Bei anderen Vorlesungen welche entweder unter demselben oder einem wenig veränderten Namen in den einzelnen Studienplanen vorkommen, kann es bisweilen zweifelhaft seyn, ob sie einerlei oder verschiedene Vorträge bilden sollen, was sich oft leichter entscheiden ließe, wenn sie in dasselbe Sommer- oder Winterhalbjahr fielen, da wohl nicht alle Vorlesungen in jedem Semester gelesen werden können. Unglücklicherweise scheint aber in dieser Beziehung einige Verwirrung eingetreten zu sein, indem den verschiedenen Fächer Studirenden die mehrere Vorträge gemeinschaftlich besuchen, Semester angewiesen sind welche nicht zusammen passen. Nur bei den Medicinern wird bemerkt, daß das

Wintersemester als erstes Semester angenommen worden ist, wonach also die ungeraden Zahlen 1. 3. 5. 7. 9. immer ein Wintersemester, die geraden 2. 4. 6. 8. 10. ein Sommersemester bezeichnen. Mögen nun bei den übrigen die geraden oder ungeraden Zahlen ein Sommer- oder Wintersemester ausdrücken sollen, so würde doch in so fern eine Correspondenz zwischen ihnen Statt finden müssen, daß wenn z. B. die Cameralisten und Forstleute im zweiten Semester zusammen Analysis hören, die analytische Geometrie nicht den einen in das dritte, den andern in das vierte Semester gelegt seyn dürfte, da schwerlich beide in jedem halben Jahre gelesen werden möchten. Dieser Mangel an Uebereinstimmung kommt leider häufig vor, so daß man sich nach anderen Kriterien für die Trennung oder Vereinigung der vorgeschriebenen Vorlesungen umsehen muß, in so fern davon etwas für die Uebersicht des Ganzen abhängt. Er findet aber auch innerhalb der einzelnen Studienplane Statt, wo verschiedene Namen für dieselbe Sache gebraucht werden, z. B. in demjenigen für die Heilkunde Studirenden, wo unter I. und III. Formulare steht, wofür unter II. und IV. Receptirkunst gesetzt wird, obgleich beide Wörter eigentlich nicht gleichbedeutend sind, und den Studirenden in der mit diesen Ausdrücken bezeichneten Vorlesung nicht sowohl Sammlungen von medicinischen Formeln gegeben werden sollen, als eine Anleitung zum Verfertigen der Formeln.

Zuweilen wird wohl auch der Besuch von Vorlesungen verlangt, die in dem Schema unter II. fehlen, wie z. B. die Metallurgie im Studienplan für das Baufach.

Man muß also aus den verschiedenen vorhandenen Elementen die Aneinanderreihung und Zusammenstellung der einzelnen Vorträge und Fächer so gut es sich thun läßt, zu bewerkstelligen suchen, was wir in der folgenden Uebersicht zu thun bemüht waren, obschon nicht ohne manche Zweifel über die Richtigkeit derselben.

Uebersicht der Vorlesungen.

- Theologische Encyclopädie, **ET. 1.**
Einleitung in das Alte Testament, **ET. 1. * †**
Einleitung in das Neue Testament, **ET. 2. * †**
Biblische Kritik und Hermeneutik, **ET. 2.**
Biblische Archäologie, **ET. 3. †**
Eregeze über das Alte Testament, **ET. 1. 2. 3. 4. 5.**
6. * † (für den Fachlehrer), **GP. 2. * †**
Eregeze über das Neue Testament, **ET. 1. 2. 3. 4.**
5. 6. * †
Kirchengeschichte, **ET. 1. 2. 3. * †**
Leben Jesu, **ET. 4.**
Patristik, **ET. (I.)**
Christliche Archäologie, **ET. 4.**
Apologetik, **ET. (I.)**
Biblische Theologie, **ET. 3. †**
Dogmatik, **ET. 3. 4. * †**
Dogmengeschichte, **ET. 4. †**
Symbolik, **ET. 4. †**
Vergleichende Symbolik, **ET. 5. †**
Moral, **ET. 5. * †**
Katechetik, **ET. 5. * †**
Homiletik, **ET. 6. * †**
Pastoraltheologie (mit Liturgik), **ET. 6. †**

-
- Encyclopädie und Methodologie der gesammten theologischen
Wissenschaften, **KT. 1. * †**
Einleitung in das Alte Testament, **KT. 1. * †**
Einleitung in das Neue Testament. **KT. 2. * †**
Biblische Hermeneutik und Kritik, **KT. 3. * †**
Biblische Archäologie, **KT. 4. * †**
Eregeze des Alten und Neuen Testaments, **KT. 1. 2. 3.**
4. 5. 6. * † (Für den Fachlehrer), **GP. 2. * †**

Kirchengeschichte, **KT. 1. 2. * †**
Patrologie, **KT. 1. †**
Kirchliche Archäologie, **KT. 2. * †**
Apologetik, **KT. 2. * †**
Dogmatik, **KT. 3. 4. * †**
Dogmengeschichte, **KT. 4. †**
Symbolik, **KT. 3. †**
Moral, **KT. 5. 6. * †**
Katechetik, **KT. 5. * †**
Homiletik, **KT. 5. * †**
Liturgik, **KT. 6. * †**

Encyclopädie und Methodologie der Jurisprudenz, **J. 1.**
Encyclopädie der Jurisprudenz, **F. 1. * †**
Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft,
Arch. (I.)
Juristische Litterärgeschichte, **J. (I.)**
Naturrecht, **J. 2. * †**
Philosophie des positiven Rechts, **J. (I.)**
Geschichte und Institutionen des römischen Rechts, **J.**
1. * C. 2.
Rechtsgeschichte, **GP. 5.**
Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts, **J. 3. * †**
Pandekten, **J. 2. * †**
Hermeneutik und Exegese des römischen Rechts, **J. 4.**
Deutsche Staats- und Rechtsgeschichte, **J. 2. * †**
Deutsches Privat-, Lehn-, Handlungs- und Wechselrecht,
J. 3. * †
Deutsches Privatrecht, **C. 6. * † OR. 1.**
Lehnrecht (wofern dasselbe nicht mit dem Privatrecht ver-
bunden wird), **C. 5. * † Lehnrecht, OR. 1.**
Staatsrecht, (unter **I., III. und IV.** als öffentliches Recht
des deutschen Bundes und der Bundesstaaten bezeichnet),
J. 3. * † C. 3. * †

Europäisches Völkerrecht, J. 6.
Diplomatik, J. (I.)
Kirchenrecht, ET. 6. * † KT. 5. * † J. 4. * †
Criminalrecht, (gemeines deutsches), J. 4. * †
Geschichte des deutschen Strafrechts, J. (I.)
Civilproceß, J. 4. * †
Criminalproceß, J. 5. * †
Proceßpracticum, J. 5. *
Relatorium, J. 6. *
Hessisches Recht, J. 5.
Französisches Civilrecht, J. (I.)
Französisches Criminalrecht, J. (I.)
Französischer Civilproceß, J. (I.)
Französischer Criminalproceß, J. (I.)

Encyclopädie und Methodologie der Natur- und Heil-
kunde, M. 1.
Geschichte und Literatur der Medicin, M. 10.
Gesamte Anatomie des Menschen, M. 1. * † Ch. 1 * †
Specielle anatomische Vorträge, M. 2. 3.
Histologie, mit Uebungen in anatomischen Untersuchungen
unter Benutzung des Mikroskops, M. 7.
Allgemeine Secirübungen an frischen und injicirten Leichen,
M. 3. 4. * † Ch. 1. 3.
Uebungen im anatomischen Präpariren, mit besonderer
Rücksicht auf gerichtliche Leichenöffnungen, Ch. *
Vergleichende Anatomie, M. 3. * †
Allgemeine Physiologie, M. 4. * †
Physiologie des Menschen, M. 3. * †
Physiologie (als besonderer Vortrag), Ch. 1. * †
Naturgeschichte des Menschen, M. 3.
Entwicklungsgeschichte des menschlichen Körpers, M. 5.
Allgemeine Pathologie, M. 4. * †
Allgemeine Therapie, M. 4. * †

- Allgemeine Chirurgie, M. 4.
Diätetik, M. 4. Ch. 1. †
Semiotik mit akustischer und chemischer Diagnostik, M.
7. Ch. 3. †
Pharmacognosie, M. 3. * †
Pharmaceutische Chemie, M. 4. * † Th. I. 3. * Th. II. *
Pharmacodynamik, M. 5. * †
Toxicologie, M. 5. †
Chirurgische Arzneimittellehre (als besonderer Vortrag),
Ch. 2. * †
Receptirkunst, M. 6. * †
Specielle Pathologie und Therapie, M. 5. 6. * †
Besonderer Vortrag über Pathologie und Therapie in Be-
zug auf Nothhülfe bei Fieber, Entzündung, Schlagfluß,
Stichfluß, Blutsturz, Vergiftung, Ohnmacht, Scheintod
durch Erhängen, Erfrieren u. s. w. Ch. 3. * †
Specielle Vorträge über Gegenstände der speciellen Patho-
logie und Therapie, M. 8.
Pathologische Anatomie, M. 5. * †
Specielle Vorträge über Gegenstände der pathologischen
Anatomie, M. 7.
Specielle Chirurgie, M. 5. * †
Operative Chirurgie mit Uebungen an Leichen, M. 6. * †
Theoretische Chirurgie, sich besonders ausdehnend über:
Entzündungen, Geschwür, Verwundungen, Quetschun-
gen, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Her-
nien, Vorfälle, Verrenkungen, Knochenbrüche, (als
besonderer Vortrag), Ch. 1. * †
Operative Chirurgie, sich besonders beziehend auf: Ader-
lassen, Schröpfen, Zahnausziehen, die blutigen opera-
tiven Hülfen, welche bei den unter der theoretischen
Chirurgie genannten Leiden zu leisten sind, und Kaisers-
schnitt an Verstorbenen, (als besonderer Vortrag),
Ch. 2. * †

Chirurgische Operationen an Leichen, M. 8. * Ch. 2. * †
 Bandagirunterricht, Verbandübungen, M. 6. * † Ch. 2. * †
 Unterricht in der Vaccination, M. 9. * Ch. 4. * †
 Ophthalmiatrie, M. 5. †
 Geburtshülfe, M. 5. * †
 Psychiatrie, M. 7. †
 Anleitung zur medicinischen Praxis und zum Kranken-
 examen, M. 6. †
 Die vier Kliniken (die medicinische, chirurgische, ophthal-
 mologische u. geburtshülflche) als Auscultatorium, M. 6.
 Medicinische Klinik als Auscultatorium, Ch. 3. 4. *
 Chirurgische Klinik als Auscultatorium, Ch. 2. *
 Ophthalmologische Klinik als Auscultatorium, Ch. 3. 4. *
 Die vier Kliniken als Practicum, M. 7. 8. 9. 10. *
 Chirurgische Klinik als Practicum, Ch. 3. 4. *
 Gerichtliche Medicin, J. (I.) M. 7. * † Ch. 4. * †
 Gerichtliche Secirübungen, M. 9. 10. †
 Medicinische Polizei und Medicinalgesetzkunde, M. 8. †
 Viehseuchen, M. 9.
 Practische Anleitung zum Physicatsdienst, M. 10.

Encyclopädie der Thierheilkunde,

	Th. I. 1.	Th. II. 1.
Zootomie (allgemeine),	Th. I. 1. * †	Th. II. 1. * †
Osteologie,	Th. I. 2.	Th. II. 2.
Angiologie,	Th. I. 2.	Th. II. 2.
Neurologie,	Th. I. 4.	Th. II. 2.
Secirübungen,	Th. I. 1. 3. †	Th. II. 1. 5. *
Zoophysilogie,	Th. I. 3. * †	Th. II. 1. * †
Gestaltkunde,	Th. I. 3. * †	Th. II. 1. * †
Allgemeine Zoopathologie,	Th. I. 4. * †	Th. II. 2. * †
Allgemeine Zoontherapie,	Th. I. 4. * †	Th. II. 2. * †
Zoodiätetik,	Th. I. 4. †	Th. II. 5. * †

Zoosemiotik,	Th. I. 4. †	Th. II. 5. * †
(Zoo-) Pharmacognosie,	Th. I. 3. *	Th. II. *
(Zoo-) Pharmacodynamik,	Th. I. 5. * †	Th. II. 3. * †
Formulare,	Th. I. 5. * †	Th. II. 3. * †
Specielle Pathologie und Therapie,	Th. I. 5. 6. 7. * †	Th. II. 3. 4. 5. * †
Patholog. Zootomie,	Th. I. 3. * †	Th. II. 1. * †
Zoochirurgie,	Th. I. 5. * †	Th. II. 3. * †
Verbandlehre,	Th. I. 6. * †	Th. II. * †
Operationen an Leichen,	Th. I. 6. * †	Th. II. 4. * †
Theoretisch-practische Geburtshülfe, mit Einbegriff des Unterrichts am Phantom,	Th. I. * †	Th. II. 3. * †
Zooklinik, klinische Praxis,	Th. I. 5. 6. 7. * †	Th. II. 3. 4. 5. * †
Gestüts- u. Zuchtfunde,	Th. I. 6. †	Th. II. 4. * †
Gerichtl. Thierheilkunde,	Th. I. 7. †	
Thierheilkundige Polizei,	Th. I. 7. †	
Reitkunst,	Th. I. 2. *	
Hufbeschlag,	Th. I. 6. * †	Th. II. 4. * †

Philologische Encyclopädie,	GP. 1. *
Griechische Literaturgeschichte,	GP. 2. * †
Römische Literaturgeschichte,	GP. 3. * †
Orientalische Literaturgeschichte (für den Fachlehrer),	GP. 6. * †
Griechische Alterthümer,	GP. 4. * †
Römische Alterthümer,	GP. 5. * †
Archäologie,	GP. 6. * †
Allgemeine Sprachlehre,	GP. 3.
Griechische Grammatik,	GP. 1. *
Homer,	GP. 1. *

- Griechische Historiker, GP. 2. *
Griechische Tragiker, GP. 3. *
Griechische Redner, GP. 4. *
Aristophanes, GP. 5. *
Griechische Philosophen, GP. 6. *
Pindar, GP. 6. *
Interpretation eines griechischen Schriftstellers, GM. 2. * †
Lateinische Grammatik, GP. 2. *
Theorie des lateinischen Styls, GP. 4. *
Römische Epiker oder Lyriker, GP. 1. *
Römische Historiker, GP. 2. *
Horaz, GP. 3. *
Cicero, GP. 4. *
Römische Dramatiker, GP. 5. *
Interpretation eines lateinischen Schriftstellers, GM. 1. * †
Metrik, GP. 5. * †
Cursus des philologischen Seminars, GP. 1. 2. 3. 4.
5. 6. *
Hebräische Sprache, KT. 1. 2. *
Hebräische Grammatik (für den Fachlehrer), GP. 1. * †
Syrische und Arabische Grammatik (für den Fachlehrer),
GP. 4. * †
Gregese Syrischer und Arabischer Schriftsteller (für den
Fachlehrer), GP. 5. * †
Sanskrit-Grammatik, GP. 3. * †
Sanskrit-Gregese, GP. 4. * †
Italienische Sprache, Arch. 1. *
Französische Sprache, Arch. 1. *
Englische Sprache, Arch. 2. *

-
- Encyclopädie der Wissenschaften, GP. 4.
Geschichte der Philosophie, GP. 6. * †
Logik, ET. 2. KT. * J. 1. * M. 1. * Th. I. 4. *
GP. 1. * GM. 1. * †

Psychologie, ET. 1. KT. * J. 1. * M. 1. * Th. I. 4. *
GP. 1. * GM. 2. * †
Aesthetik, GP. 5.
Pädagogik, ET. 5. * † GP. 6. GM. 6. *
Pädeutik, KT. 6. * †
Universalgeschichte, KT. * J. 1. * M. 2. * Th. I.
1. * GP. 3. * † GM. 1. * † C. 1. *
Alte Geschichte, GP. 4. * †

Geschichte der Mathematik, GM. 6.
Reine Mathematik, KT. * J. 1. * M. 1. * Th. I.
1. * GP. 2. * † GM. 1. * † Arch. 1. * F.
1. * † C. 1. *
Algebra, GM. 2. * †
Analysis, Arch. 4. * † F. 2. * † C. 2. * † St. 1.
Analytische Geometrie, GM. 3. * † Arch. 3. * †
F. 4. * † C. 3. * † St. 1.
Differential- und Integralrechnung, GM. 4. * †
Trigonometrie, GM. 2. * †
Feldmessenkunst, GM. 3. * †
Geodäsie, Arch. 2. * † F. 5. * † C. 6. * † St. 2.
Planzeichnen, GM. 2. * Arch. 2. * † F. 1. * † C. 1. St. 1.
Descriptive Geometrie, GM. 4. * †
Descriptive Geometrie und Perspective, Arch. 2. * †
Physik, M. 2. * Th. I. 1. * GP. 2. GM. 4. *
Arch. 3. * † F. 2. * † C. 2. * †
Chemie, M. 2. * Th. I. 2. * Th. II. 2. * GM. 3. *
Arch. 4. * † C. 3. * † Experimentalchemie, F. (I.) * †
Chemisches Practicum, M. 3. Arbeiten in dem chemischen
Laboratorium, GM. 6.
Angewandte Mathematik, GM. 5. * † Arch. 3. F. 6. * †
C. 4. * †
Analytische Mechanik, GM. 5. * † Arch. 5. * †
Maschinenlehre und Maschinenzeichnen, Arch. 6. * †

Astronomie, GM. 6. * †
Mathematische Geographie, GM. 6. * †
Naturgeschichte, Arch. 5. *
Naturgeschichte und Zoologie, M. 1. * † Th. I. 1. *
Zoologie, GM. 3. F. 2. * † C. 2.
Botanik, M. 2. * † Th. I. 2. * Th. II. 2. * GM. 1.
F. 1. * † C. 3.
Mineralogie, M. 2. * Th. I. 2. * GM. 4.
Mineralogie und Geognosie, Arch. 2. *
Geognosie, F. 2. * † C. 4.
Geologie, GM. 5.

Encyclopädie der Bauwissenschaften, Arch. 1. *
Geschichte der Baukunst, Arch. 3. *
Civilbau (Normatif), Arch. 4. * †
Civilbau (Constructionslehre), Arch. 5. * †
Landwirthschaftliche Baukunst, Arch. 5. *
Civilbau (Compositionsübungen), Arch. 6. * †
Ornamentenzeichnen, Arch. 1. * †
Straßen- und Wasserbau, Arch. 6. * †
Bergbau, Arch. 3. *
Metallurgie, (Hütten- und Hammerwesen), Arch. (I.) * †
Salinen- und Münzwesen, Arch. 4. * †

Encyclopädie der Staatswissenschaften, C. 1. *
Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften,
F. 2. * †
Politik, C. 3. * †
Nationalöconomie, C. 2. * † OR. 1. St. 1. K. 1.
Staatswirthschaft, C. 6. * †
Polizeiwissenschaft, C. 5. * †
Finanzwissenschaft, C. 4. * † OR. 2. St. 2. K. 1.
Staats- und Cameral-Rechnungswesen, C. (I.) *
OR. 2. K. 1.

Encyclopädie der Landwirthschaft, **F. 3. * †** Landwirth-
schaftslehre, **Th. I. 2.** Landwirthschaft, **C. 5. * †**
OR. 2. insbesondere Taxation, **St. 2.**
Agriculturchemie, **F. 3.**
Bodenkunde und Klimatologie, **F. 3. * †**
Hodegetik und Methodologie der Forstwissenschaft, **F. 1. * †**
Forstwirthschaft, **C. 5. * †** **OR. 2.** insbesondere Taxa-
tion, **St. 2.**
Geschichte der Forstwissenschaft, **F. 6.**
Forst- und Jagdzooologie, **F. 3. * †**
Forstbotanik, **F. 3. * †**
Waldbau, **F. 4. * †**
Forstbenutzung und Technologie, **F. 4. * †**
Forstschuß, **F. 4. * †**
Forststatik, **F. 4. * †**
Forstbetriebsregulirung, **F. 5. * †**
Waldwerthberechnung, **F. 5. * †**
Forstgeschäfstkunde, **F. 5. * †**
Forst- und Jagdrecht, **F. 5. * †**
Inländische Gesezeskunde des Forst-, Jagd- und Fischerei-
wesens, **F. 6. * †**
Forstpolizei, **F. 6. * †**
Encyclopädie der Jagd- und Fischerei-Wirthschaft, **F. 6. * †**
Technologie, **GM. 5. * Arch. 5. * † C. 4. * †**

Eine im Jahr 1809 erlassene höchste Verordnung be-
stimmte, daß alle Studirenden, welche von der theologi-
schen, juristischen und medicinischen Facultät geprüft seyn
wollten, durch Zeugnisse darthun sollten, daß sie Vor-
lesungen über Logik, Psychologie, reine Mathematik,
Naturlehre und Geschichte gehört hätten, nachdem durch
eine frühere Verordnung desselben Jahres der Juristen-

Facultät und den Regierungs- und Hofgerichts-Collegien vorgeschrieben worden war, bei den Prüfungen der Rechts-Candidaten auf die historischen Studien derselben Rücksicht zu nehmen. Dieß war der Ursprung der sogenannten Zwangscollegien auf der Landesuniversität Gießen, welche mit Ausnahme der Naturlehre seitdem beibehalten worden sind. Bei dem gegenwärtigen blühenden Zustande unserer Landesgymnasien, auf welchen Mathematik und Geschichte in einem Umfange gelehrt werden, daß ein halbjähriger Cursus derselben auf der Universität für die Zöglinge der oben genannten drei Facultäten nur als ein zweckloser Zeitverlust angesehen werden mußte, glaubte man deshalb die ältere Vorschrift dahin modificiren zu dürfen, daß statt des Besuchs der Vorlesungen über diese Wissenschaften eine der Facultätsprüfung vorangehende Vorprüfung in denselben genügen sollte. Zweckmäßig wie es war, eine Verordnung, welche den gegenwärtigen Verhältnissen nicht mehr angemessen war, fallen zu lassen, wäre es wohl natürlich gewesen, diese Förmlichkeit der Vorprüfung, denn weiter als eine Förmlichkeit ist es doch nicht, gleichfalls aufzugeben, da die Maturitätsprüfungen der Gymnasien vor dem Abgang auf die Universität so umfassend sind, daß dadurch jedem Bedürfniß in dieser Hinsicht vollkommen Genüge geleistet werden muß. In einer anderen Ansicht dieser Sache läge eine bittere Satyre auf den Gymnasialunterricht, an die sicherlich hierbei Niemand gedacht hat. Nehmen wir zum Beispiel einen Cursus der Universalgeschichte, der in etwa 80 Stunden besteht, vertheilen wir diese auf alte, mittlere und neue Geschichte, wobei eine nur einigermaßen befriedigende Uebersicht der Geschichte der einzelnen Länder gegeben werden sollte, so wird es sich sehr leicht ausweisen, daß dieser Aufgabe in keiner Weise Genüge geleistet werden kann. Nur Vorträge über einzelne Theile der Geschichte können unter diesen Umständen ihrem Zweck entsprechen, diese lassen sich

aber nicht unter den Begriff der im Studienplan angenommenen Universalgeschichte bringen.

Ein halbjähriger Cursus der reinen Mathematik dagegen kann verhältnißmäßig weit vollständiger seyn, als der über die Geschichte, aber er ist doch nach dem vorausgegangenen Gymnasialunterricht weder für die Theologen noch für die Juristen oder Mediciner ein Bedürfnis; und wer unter diesen das was ihm nöthig ist, auf dem Gymnasium nicht begriffen hat, wird es auch jetzt nicht thun. Und es ist gewiß nicht gleichgültig, ob man Studierende bei dem Beginn ihrer neuen Laufbahn, bei dem Eintritt in ihre Fachwissenschaft noch mit Studien in Anspruch nimmt, die sie alle Ursache haben, als beseitigt anzusehen, damit sie nun ihre ganze Aufmerksamkeit um so unzerstreuter den neuen Lehrgegenständen zuwenden können.

Eine andere Bewandniß hat es mit den philosophischen Studien, die in nicht gleichem Verhältniß zu denen der einzelnen Fächer stehen, und hiernach bei diesen besonders berücksichtigt werden müssen. Betrachten wir zuerst das Verhältniß der Philosophie zu der Theologie.

Von den ersten Zeiten des Christenthums an beschäftigte sich ein großer Theil der Kirchenlehrer mit philosophischen Speculationen, uneingedenk der Warnung des Apostels: »Videte, ne quis vos decipiat per philosophiam, et inanem fallaciam, secundum traditionem hominum, secundum elementa mundi, et non secundum Christum.« Coloss. II, 8. Was der Urheber und die ersten Lehrer des Christenthums über die Mysterien des göttlichen Wesens, über die Bestimmung und Zukunft des Menschen unentschieden gelassen hatten, das sollte ergründet, und so erhaben es auch über menschliche Begriffe seyn mochte, durch Worte festgesetzt werden, denen nur zu oft die Möglichkeit fehlte, daß man sich unter ihnen etwas eigentlich Bestimmtes denken konnte. Ward durch die Satzungen der Kirche die Freiheit, über eine Lehre

zu philosophiren, beschränkt, so gewann man dieser entweder neue Seiten ab, in Bezug auf welche noch keine Beschränkung stattgefunden hatte, oder man wendete die Speculation andern Lehren zu, so daß sich mit der Zeit aus dem anfänglich einfachen Christenthum ein weit ausgehntes Gebäude oft recht abweichender religiösen Ansichten entwickelte, die auch innerhalb der Normen kirchlicher Autorität einen immerhin noch sehr weiten Spielraum zu gelehrten Streitigkeiten offen ließen. Einen Theil der Theologen sehen wir daher von jeher der Philosophie abhold, wegen des vielen Mißbrauchs, der mit ihr zum Nachtheil der Religion getrieben worden war; andere vertheidigten ihre Anwendung auf die Theologie, und noch andere identifirten sie mit derselben, oft sich selbst nicht bewußt, daß das, was sie für die christliche Lehre ausgaben, weit über deren Gränzen hinausgehe. Eine neue Philosophie reinigte späterhin die christliche Theologie von einem großen Theil der Lehrsätze, die sie im Laufe der Jahrhunderte in sich aufgenommen hatte; die verschiedenartigsten Versuche wurden gemacht, beide Wissenschaften in völlige Uebereinstimmung zu bringen, Versuche, die zum Theil mit der Ueberzeugung endigten, daß sich die Lehrsätze der einen oder andern Schulphilosophie mit fast gleichem Erfolg gegen das Christenthum als zu seinen Gunsten anwenden ließen. Und ein anderes Resultat konnte eine Philosophie auch nicht wohl darbieten, die als einziges und höchstes Erkenntnißprincip die menschliche Vernunft betrachtet, und eine göttliche Offenbarung nur in so fern anerkennen will und darf, als diese mit jener in allem übereinstimmt, und auch nicht über sie hinausgeht.

Soll nun der Theologe durch die Philosophie einen Theil seiner Bildung erhalten, so muß dieß wohl eine Philosophie seyn, die in ihren Grundsätzen nicht der christlichen Theologie negirend entgegentritt; eine Forderung, die leichter gestellt, als in ihrer Ausführung überwacht

werden kann, da sich die aus den philosophischen Systemen zu ziehenden Consequenzen gar nicht immer von Anfang an leicht übersehen lassen. Aeltere philosophische Systeme und Ansichten sind meistens so nach ihren verschiedenen Beziehungen bearbeitet, daß sie mit den daraus möglichen Folgerungen ziemlich klar vorliegen; bei den neu aufkommenden ist dieß aber öfters nicht der Fall. Sie finden durch den Reiz der Neuheit, dadurch daß jüngere Docenten sie vorzugsweise zum Gegenstand ihrer Vorlesungen machen, die sich dann an berühmte Namen anknüpfen, durch das für Speculationen leicht erregbare jugendliche Gemüth, einen oft alle Erwartung übersteigenden Anklang, werden mit Enthusiasmus aufgenommen und halten sich einige Jahrzehnde hindurch auf einem gewissen Höhepunct, bis sie nachher andern Systemen wieder Platz machen müssen. Wir können nicht läugnen, daß wir auf Universitäten die Cultur positiver Unterrichtsgegenstände für weit ersprißlicher halten, als die der speculativen, mit denen sich der reifere Mann, im Besitze gründlicher Kenntnisse befassen mag, wenn er noch Gefallen daran finden kann. Von der Hinneigung zu philosophischen Studien von Seiten der Theologen, die vorzugsweise Hang dazu zu haben pflegen, erwarten wir also keinen großen Vortheil.

Der Studienplan bestimmt den evangelischen Theologen außer Logik und Psychologie noch drei philosophische Collegien, nach freier Wahl, jedes von mindestens vier Stunden, aus dem Gebiete der Philosophie im engeren Sinne, oder der Geschichte, der ältern und neuern Sprachen, der Mathematik, Physik oder der Naturgeschichte. Ausgeschlossen von diesen drei Vorlesungen ist die hebräische Grammatik, da deren Kenntniß vorausgesetzt wird. Dagegen ist besonders hervorzuheben, daß Vorlesungen über Geschichte des Mittelalters und der neuern Zeit, so wie über die alten classischen Sprachen im engeren Zusammen-

hange mit der Theologie stehen.“ Hier findet also eine förmliche, wenn auch nur facultative Hinweisung auf die eigentliche Philosophie Statt, deren Weglassung wir lieber gesehen hätten. Daneben erscheint aber die sonderbare Forderung, daß drei Collegien, deren nähere Bestimmung in weiten Gränzen liegt, gehört werden müssen, eine Forderung, die bei der ganz verschiedenen Art, wie ihr Genüge geleistet werden kann, natürlich keinen bestimmten Zweck haben kann, da ein solcher eine andere Stellung der Forderung nöthig gemacht hätte.

Die evangelischen Theologen sollen im ersten Semester Psychologie, im zweiten Logik, im dritten, vierten und fünften die erwähnten drei anderen philosophischen Collegien hören. Auffallend ist es, daß hier im Widerspruch mit den übrigen Studienplanen die Psychologie der Logik vorausgeht. Zwar kann man letztere allerdings als einen Theil der ersteren ansehen, wie dieß auch häufig geschieht, aber sie sind doch ihrer ganzen Natur nach von einander getrennte Disciplinen; die Logik oder Denklehre bildet gewissermaßen die Grammatik der Philosophie, deren Kenntniß in den übrigen Theilen der letzteren vorausgesetzt werden muß.

Die Psychologie zerfällt in zwei Theile, in die metaphysische, das ist die Lehre von dem Wesen des menschlichen Geistes vor, während und nach seinem Aufenthalt auf dieser Erde betrachtet, und von dem Wesen eines Geistes überhaupt; Gegenstände, die von jeher vielen Stoff zur Speculation gegeben haben, die aber die menschliche Vernunft nicht ergründen kann. In der Dogmatik bei der dogmengeschichtlichen Einleitung zur Lehre von der Unsterblichkeit der Seele, werden gewöhnlich die verschiedenen metaphysischen Ansichten über die menschliche Seele erörtert, so wie diejenigen über die Natur überirdischer Geister bei der Lehre von den Engeln und den gefallenen Geistern. Der zweite Theil der Psychologie ist die empiri-

rische oder Erfahrungsseelenkunde. Sie ist eine Wissenschaft, welche in dem Verhältniß als sie tiefer in die einzelnen Gegenstände, die sie zu behandeln hat, eingeht, ein gereifteres Urtheil verlangt. Für den Theologen bildet sie in jeder Beziehung die Ergänzung der Moral, theils einleitend, indem sie die verschiedenen Seelenzustände beschreibt, die im nächsten Zusammenhang mit den Moralpflichten stehen, theils eigentlich ergänzend durch die Darstellung aller der Vorgänge in der Seele, wodurch die menschlichen Gefühle, Leidenschaften und Handlungen erregt oder modificirt werden. Es möchte also gar nichts dagegen zu erinnern seyn, wenn die Psychologie statt in dem ersten in einem der letzten Semester um dieselbe Zeit wie die Moral gehört würde.

Völlig einverstanden mit der Stellung der Einleitung in das Alte und Neue Testament, der biblischen Kritik und Hermeneutik in die ersten Semester, der Vertheilung der Kirchengeschichte auf drei halbe Jahre, da mit weniger ordentlicher Weise gar nicht ausgereicht werden kann, möchten wir dagegen Jedem, der sich zu ernstlichem Studium geeignet fühlt, in Bezug auf die alt- und neutestamentliche Exegese einen von dem vorliegend ertheilten Rath abweichenden Vorschlag machen. Für jedes der sechs Semester finden sich Exegese über das Alte und über das Neue Testament angesetzt, obgleich mit der Bemerkung, daß es nicht nöthig sey, sie alle zu hören. Dagegen ist gar nichts einzuwenden. Einen gewiß sicheren Weg wird aber der einschlagen, der gleich vom Beginn seiner Universitätsjahre an das Alte Testament mit täglicher Verwendung von ein Paar Stunden in der Ursprache zu lesen anfängt und damit bis zu dessen Ende fortfährt, ebenso auch seinen neutestamentlichen Cursus macht. Wenige Vorlesungen über Exegese genügen ihm dann, ihn mit der gewöhnlichen Behandlung dieser Wissenschaft bekannt zu machen, und er wird durch eigenes, von wenigen guten

Büchern unterstütztes Studium der ganzen Heiligen Schrift seinen theologischen Kenntnissen die gediegenste Basis geben. Nach dem ersten Jahr sind die sprachlichen Schwierigkeiten überwunden, und es bilden sich bei der Fortsetzung dieses Cursus ganz andere Ansichten, als es bei der Lesung nur einiger biblischen Bücher möglich ist. Daß man sich dabei hüten muß, zu tief in exegetische Schwierigkeiten einzugehen, die viele Zeit rauben, und doch am Ende keine vollkommene Lösung gestatten, versteht sich von selbst.

Ein unentbehrliches und dafür allgemein anerkanntes Hülfsmittel bei dem Studium des Alten Testaments ist die Bekanntschaft mit der Chaldäischen, Syrischen und Arabischen Sprache, die mit der Hebräischen nahe verwandt sind. In fast allen Hebräischen Wörterbüchern, in den exegetischen Schriften über das Alte Testament wird ein häufiger Gebrauch von dem Syrischen und Arabischen gemacht; einige Theile in den späteren Büchern der Bibel sind Chaldäisch geschrieben, so daß eine Kenntniß des Chaldäischen unmittelbares Bedürfnis für den ist, der die Bibel in der Ursprache lesen will. Der Studienplan für die Theologen erwähnt indessen dieses Verhältnisses mit keinem Wort, da er doch, wie es scheint, ohne eine bedeutende Lücke zu lassen, wohl darauf hätte aufmerksam machen müssen. Eine bestimmte Ursache davon ließe sich wohl vermuthen, doch wollen wir uns darauf hier nicht einlassen. Furcht aber, die Studirenden mit Vorlesungen zu überhäufen, war die Ursache gewiß nicht, denn eine solche Furcht läßt sich in dem Studienplan nirgends entdecken. Auch darf man nicht voraussetzen, daß seiner Absicht nach bloß practische und keine gelehrte Theologen auf der Landesuniversität gebildet werden sollten, was offenbar zu sehr im Widerspruch mit dem angegebenen Lehrzyclus stehen würde. Eher könnte noch ein bloßes Vergessen dabei zu Grunde liegen, wie vielleicht bei der unter I. aufgeführten Patriistik und der Apologetik.

Dagegen ist unter den acht Vorlesungen für das vierte Semester auch eine über das Leben Jesu aufgenommen, wahrscheinlich durch die Erzeugnisse der neueren Literatur hervorgerufen, die aber schwerlich nach der Kirchengeschichte und der Exegese der neutestamentlichen Schriften noch ein Bedürfnis für den Theologen seyn möchte.

Für den dogmatischen Cycles der evangelischen Theologen finden wir außer der biblischen Theologie, die zu gleicher Zeit als eine Ergänzung des exegetischen Cursus angesehen werden mag, Dogmatik in zwei Semestern, Dogmengeschichte, Symbolik und vergleichende Symbolik angesetzt. Gegen das Ende des achtzehnten und den Anfang des neunzehnten Jahrhunderts hatte man auf mehreren deutschen Universitäten einen halbjährigen Cursus der Dogmatik eingeführt, indem man aus dem christlichen Lehrbegriff alles das, was auf bloß menschlicher Speculation zu beruhen schien, fallen ließ, wodurch auch die den einzelnen Lehren vorausgeschickte Dogmengeschichte sehr abgekürzt werden konnte. So wie man von den Ansichten, die hierbei zu Grund lagen, ausging, genügte dieser Cursus vollkommen. Man kam theilweise, jedoch nicht überall zu einer größeren Ausführlichkeit zurück. In Göttingen wird immer noch, wie damals, die Dogmatik in einem Semester gewöhnlich zu fünf Stunden wöchentlich gelesen; zwei Docenten wechseln mit dem Vortrag derselben in den Sommer- und Winterhalbjahren ab; Vorlesungen über Dogmengeschichte finden daneben gleichfalls zu fünf Stunden wöchentlich von Zeit zu Zeit Statt, aber nicht regelmäßig als nothwendige Zugabe der Dogmatik. Auf zwei Semester ausgedehnt nimmt diese natürlicherweise die Dogmengeschichte bei allen Lehren in sich auf, so daß das Bedürfnis besonderer Vorlesungen über die Dogmengeschichte bezweifelt werden könnte.

Die Unterscheidungslehren der evangelisch-lutherischen Kirche, nicht ihre sämmtlichen Glaubenslehren, sind in

ihren symbolischen Büchern enthalten, von denen die Augsb. burgische Confession und deren Apologie, dann die Schmalcaldischen Artikel, Bekenntniß und Bertheidigungsschriften der neuen Kirchenverbindung waren, die beiden Catechismen Luthers allgemeine, populäre Anleitungen zur christlichen Religion, und nur die Concordienformel Glaubensnorm oder Vorschrift. Letztere wurde nie als symbolisches Buch in Hessen angenommen, obgleich deren Inhalt daselbst nach und nach, eben so wie an anderen Orten, in alle orthodoxe Systeme der lutherischen Kirche überging. Factisch erkennt gegenwärtig das Großherzogthum Hessen gar keine Symbolik an, da im Jahr 1822 die Union zwischen den Lutheranern und Reformirten in Rhein Hessen, im Jahr 1833 in der Residenz Darmstadt Statt fand, ohne daß dabei auf ihre beiderseitigen Symbole Rücksicht genommen worden wäre, und da die geistlichen Stellen im Großherzogthum größtentheils ohne Unterschied an unirte und nichtunirte Geistliche beider Confessionen übertragen werden. Ein Vortrag über Symbolik nach dem Zustand des Großherzogthums würde also die lutherische sowohl als die reformirte in sich aufnehmen müssen, die sich einander entgegengesetzt aufheben; ein der Symbolik besonders beigelegter Werth würde sich in den grellsten Widerspruch mit der offen ausgesprochenen, auf allgemeine Union zielenden Tendenz der Staatsregierung setzen; er ist außerdem offenbar nachtheilig, wir müßten es denn für ein Glück ansehen, wenn wir alle die ärgerlichen Religionsstreitigkeiten, die gegenseitigen Verfolgungen und die alle politische Einigkeit untergrabenden Spaltungen der vormaligen Zeiten des Protestantismus wieder bekämen. Dieß ist aber eine nothwendige Folge von der Ansicht, daß die Unterscheidungslehren die Wichtigkeit haben, welche ihnen die symbolischen Bücher beilegen; hat sich diese Ansicht einmal geltend zu machen gewußt, worauf allerdings von mancher Seite gegenwärtig mit allem Eifer hingearbeitet

wird, so hört der Friede in der Kirche auf, wir bekommen Altlutheraner, Strengreformirte, Unirte oder andere Confessionen und Namen. Die symbolischen Lehren einer Kirche bilden natürlich einen Theil der Dogmatik derselben, und es genügt die Berücksichtigung jener in dieser vollkommen.

Von der symbolischen Strenge ausgehend hat man auch den sehr zweckmäßigen Vorlesungen über vergleichende Dogmatik, die sich nach dem Vorgang des seligen Planck überall geltend gemacht haben, in dem Studienplan den Namen vergleichende Symbolik beigelegt, der früher absichtlich vermieden worden war. Die friedliche Nebeneinanderstellung der dogmatischen auf ihre Symbole gegründeten Lehren der Katholiken, Lutheraner, Reformirten, Remonstranten und Unitarier war hier anstatt der älteren Polemik in den Lehrkursus eingeführt worden; es war ein Colleg vorzugsweise zur Versöhnung der Parteien bestimmt; hüten wir uns, daß wir ihm je wieder diesen Character nehmen.

Der Studienplan für die katholische Theologie Studirenden nimmt, wie der für die evangelische Theologie Studirenden, in den sechs Semestern Exegese des Alten und Neuen Testaments auf, dazu aber noch in den beiden ersten Semestern einen Coursus der hebräischen Sprache. Da die Gymnasien im Großherzogthum Hessen unter einer gemeinschaftlichen Behörde stehen, einerlei Lehrplan befolgen, keiner Confession angehören sollen, obschon man an den einen bloß katholische, und an den anderen bloß protestantische Lehrer anstellt, so muß es auffallen, daß der für die evangelischen Theologen entworfene Studienplan einen Coursus der hebräischen Sprache für unnöthig erklärt, derjenige für die katholischen Theologen ihn vorschreibt; es muß auffallen, daß dieser Coursus ein Jahr lang dauert, während zu gleicher Zeit die Studirenden, ehe sie noch hebräisch gelernt haben, exegetische Collegien

über das alte Testament hören sollen; und voraussetzen darf man doch nicht, daß man beabsichtige, diese nur auf die Vulgata zu gründen. Wir glauben eher, daß man dabei von der Ansicht ausgegangen ist, ein gründlicherer Unterricht in der hebräischen Sprache, als er vielleicht auf dem Gymnasium Statt gefunden haben möchte, würde zweckmäßig für die Studirenden seyn, zumal da unter I. diese Vorlesung mit dem Zusatz „mit den verwandten semitischen Dialecten“ aufgeführt wird, und diese so eine Berücksichtigung finden, deren Mangel bei den die evangelische Theologie Studirenden wir oben gerügt haben. Die Kirchengeschichte dagegen soll nur in zwei Semestern vorgetragen werden, ein Cursus der offenbar unzureichend ist. Im Ganzen genommen hat das katholische Deutschland nie sehr viel für die Cultur der Kirchengeschichte gethan, während wir viele der ausgezeichnetsten zum Theil sehr freimüthig geschriebenen Werke über die Kirchengeschichte dem französischen Clerus verdanken.

III Eine Trennung zwischen der Symbolik und Dogmatik, wie sie bei den Protestanten üblich ist, liegt weit weniger im Geist der katholischen Kirche; auch werden auf katholischen Universitäten seltener Vorlesungen über Symbolik Statt finden, als auf protestantischen, und die Professoren es wahrscheinlich vorziehen, Dogmatik und Symbolik in einer Vorlesung zu vereinigen, als wie es der Studienplan vorschreibt, zwei Collegien daraus zu machen. Der von den Gründern der Reformation aufgestellte, dann freilich für eine Zeitlang aufgegebene Grundsatz der Freiheit der Untersuchung christlicher Glaubenslehren und des darauf gegründeten Fortschritts, ist von den Protestanten seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts immer mehr wieder in Anspruch genommen worden, weswegen sich die Dogmatik bei ihnen weiter von der Symbolik entfernen konnte, als bei den Katholiken.

In der katholischen Kirche lagen dagegen weit mehr Gründe vor, beide Wissenschaften, wenn man sie auch gesondert behandeln konnte, doch als wesentlich einerlei zu betrachten; denn so wie dieses nicht mehr der Fall war, stand der Bildung neuer Parteien, die sich von dem Mittelpunct der katholischen Einheit losreißen mochten, kein Hinderniß mehr entgegen. Den gelehrten Theologen des Mittelalters hatte man in der Discussion über die Glaubenslehren, in einer oft weit ausgedehnten Speculation darüber meist große Freiheit gelassen; der Römische Hof, der sich in seinen Interessen dadurch nicht berührt sah, kümmerte sich gewöhnlich nur dann darum, wenn man ihn durch das Anrufen seiner Autorität dazu nöthigte. Höchst ungern aber machte er in den meisten Fällen den Schiedsrichter zwischen den streitenden Parteien, da zu den Zeiten der Scholastiker eine jede dogmatische Meinung gewöhnlich von einem der übermächtigen Mönchsorden mit allem Eifer ergriffen und vertheidigt, und von dem anderen bestritten wurde, mit deren keinem es die Curie wagen durfte zu verderben. Bitter hatte sie es aber mehrere Male zu bereuen, wenn sie sich von einem derselben, oder auch später von einem durch seinen Beichtvater misleiteten katholischen Fürsten bewegen ließ, an solchen Streitigkeiten Antheil zu nehmen oder sie entscheiden zu wollen, und sie setzte sich dadurch mehrere Male den empfindlichsten Kränkungen aus.

Die symbolischen Schriften der katholischen Kirche sind die Beschlüsse des Tridentiner Concils, das Tridentinische Glaubensbekenntniß und der Römische Catechismus. Das Tridentiner Concil wurde nicht in allen katholischen Ländern angenommen, obgleich man sich später wohl überall auf seine Autorität berief, ebenso wie unter den Lutheranern auf die Concordienformel. Grundsatz war es auf dem Concil gewesen, in den innerhalb der katholischen Kirche streitigen Glaubenslehren keiner der

mächtigen Parteien, weder den Franciscanern noch den Dominicanern zu nahe zu treten; man bediente sich also auf Betrieb der Jesuiten, die vorzugsweise das Concil leiteten, möglichst unbestimmter und zweideutiger Ausdrücke in allen jenen Lehren, wodurch das dogmatische Schulgezänk für die Folge hinreichenden Stoff behielt. Das kurze Tridentinische Glaubensbekenntniß änderte hieran nichts. Der Römische Catechismus fügte zu den Lehren des Concils noch die über den Aufenthalt der Frommen des Alten Testaments vor ihrer Erlösung durch Christum hinzu, und erweiterte die Lehren vom Papste, von den Heiligen und Bildern. Als ein Werk der Theologie der Dominicaner, gegen die die Jesuiten immer Verbündete der Franciscaner waren, stand er bei den Jesuiten in keiner großen Gunst, und sein Ansehen blieb mehrfachen Gefahren ausgesetzt. Die Dogmatik, bis auf die neuesten Zeiten gewöhnlich nach den Grundsätzen der einen oder anderen Partei, die noch von den Scholastikern her in der katholischen Kirche geblieben waren, bearbeitet, nahm die Symbolik in sich auf, ließ sie aber als besondere Wissenschaft nicht aufkommen.

Die sogenannten Zwangscollegien sind für die katholische Theologie Studirenden nicht in die einzelnen Semester vertheilt, am Ende von II. wird nur bemerkt: „In Betreff der Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik wird der Rath ertheilt, sie wo möglich in den ersten Semestern zu hören;“ und am Ende von IV.: „Es wird vorausgesetzt, daß die Vorträge über Logik, Psychologie, Universalgeschichte und reine Mathematik fleißig gehört werden. Geschieht dieses nicht, so ist eine Vorprüfung in den entsprechenden Disciplinen zu bestehen, ehe die Zulassung zu der Facultätsprüfung gestattet werden kann.“

Den Juristen sind diese Vorlesungen alle in das erste Semester gelegt, und am Ende von III. wird be-

merkt: „Diejenigen, welche sich in der reinen Mathematik für hinreichend unterrichtet halten, können statt dieser eine andere mathematische, oder eine naturwissenschaftliche Vorlesung besuchen. Der Besuch einer Vorlesung über die neuere Geschichte vertritt die Stelle des Besuchs der Universalgeschichte.“

Gegen die Anempfehlung einer für den Juristen, für den künftigen Administrativbeamten geeigneten Vorlesung über einen Theil oder Gegenstand der neueren Geschichte ist gar nichts zu erinnern; von einem Vortrag über die gesammte neuere Geschichte nach der gewöhnlichen Bedeutung dieses Ausdrucks, die vier letzten Jahrhunderte umfassend, kann aber vernünftiger Weise so wenig die Rede seyn als von der Universalgeschichte.

Die Psychologie steht für die Juristen in einem ähnlichen Verhältniß zu dem Criminalrecht wie bei den Theologen zur Moral, nur daß dieses Verhältniß, theoretisch betrachtet, für jene weniger enge ist als für diese. Bei den Medicinern steht jene Wissenschaft in sehr naher Beziehung zu der Psychiatrie.

Die „Reihenfolge, in welcher die juristischen Vorlesungen am zweckmäßigsten gehört werden“ stimmt mit dem, was in dieser Hinsicht gewöhnlich und allgemein bekannt ist, überein. Der Studienplan für die Rechtswissenschaft Studirenden nimmt indessen unter I. noch mehreres auf, was bei der Eintheilung in die Semester weggelassen wird, und bemerkt am Ende: „Juristen, welche sich dem Regierungsfache widmen wollen, müssen nach der höchsten Verordnung vom 1. Aug. 1832 (Regierungsblatt Nr. 68) sich Kenntnisse in der Polizeiwissenschaft, der Staatsökonomie, und der Staatswissenschaft erwerben.“ Wir werden weiter unten Gelegenheit haben hierauf zurückzukommen.

Unter II. wird bemerkt: „Es ist sehr zu wünschen, daß die Studirenden, außer den, nach Semestern eingereihten Vorlesungen noch andere allgemein wissenschaftliche, ferner Vorträge über einzelne Theile des Rechts und wenigstens einen Theil der oben unter I. angegebenen, hier nicht verzeichneten Vorlesungen besuchen, so weit dieß die Zeit und die ihnen gegebene Gelegenheit gestattet.“

„Vorlesungen über französisches Recht werden am passendsten in den drei letzten Semestern gehört; so zwar, daß Civilrecht im vierten, Civilproceß und Criminalrecht im fünften, Criminalproceß im sechsten besucht werden.“

„Juristen, welche sich im Falle befinden, die in der Bemerkung zu I. genannten Fächer“ (siehe oben) „hören zu müssen, werden dieß am zweckmäßigsten im 4. 5. und 6. Semester thun.“

„Geschichte des Strafrechts und gerichtliche Arzneikunde können gleichzeitig mit Vorlesungen über deutsches Criminalrecht, Vorlesungen über Geschichte des Strafrechts, jedoch auch in dem darauf folgenden Semester gehört werden. Vorlesungen über Diplomatie, juristische Literaturgeschichte und Philosophie des positiven Rechts werden für das letzte Semester empfohlen.“

„Die im Vorhergehenden gegebenen Vorschriften enthalten nur einen Rath, keine bindende Norm, doch wird auf's Dringendste empfohlen, die Institutionen vor den Pandekten; Pandekten vor dem deutschen Privatrechte, dem Civilprozeße, Staatsrechte, Kirchenrechte und Criminalrechte; den Civilprozeß vor dem Criminalprozeße; den Prozeß vor dem Practicum, und ausführlichere Vorlesungen über Geschichte und Alterthümer des römischen Rechts erst nach den Pandekten zu hören.“

„Denjenigen Juristen, welche, außer den unter dieser Rubrik eingereichten Vorlesungen, mehrere andere, insbesondere die unter I. genannten, wenn auch nicht alle zu hören wünschen, ist eine Verlängerung der Studienzeit besonders anzuempfehlen; für welchen Fall überhaupt die Professoren der juristischen Facultät dem sie Befragenden über die Modificationen des hier vorgeschlagenen Studienplans den nöthigen Rath zu ertheilen bereit seyn werden.“

Nicht recht klar ist es uns, was mit dem Ausdruck „Hessisches Recht“ das im fünften Semester gehört werden soll, gemeint ist. Es umfaßt dieses seiner Natur nach das Hessische Staatsrecht, die in dem Großherzogthum geltenden Privatrechte in so fern sie von dem gemeinen und dem französischen Rechte abweichen, (die Landrechte der oberen Grafschaft Katzenellenbogen, des Churfürstenthums Mainz, des Churfürstenthums Pfalz bei Rhein, der Grafschaft Solms, der Grafschaft Erbach u. s. w.), das neue Hessische Criminalrecht, die übrigen durch besondere Gesetze und Verordnungen geregelten Rechtsverhältnisse, Prozeß und Kirchenrecht. Schwerlich aber möchte sich dieß alles in einem Colleg behandeln lassen. Ob sich zu dem französischen Criminalrecht, nachdem dieses im Großherzogthum abgeschafft ist, noch viele Zuhörer finden werden, ist wohl zweifelhaft.

Der Studienplan für die Heilkunde Studirenden zerfällt in vier Abtheilungen; 1) für Aerzte, auf zehn Semester berechnet; 2) für Thierärzte erster Klasse, auf sieben Semester, und 3) für Thierärzte zweiter Klasse, auf fünf Semester bestimmt; 4) für die Wundärzte, deren Wirkungskreis den der Physikatschirurgen umfaßt, auf vier Semester festgesetzt. Die zum Theil gemeinschaftlichen Vorlesungen für die Aerzte und Wundärzte haben wir in der Uebersicht zusammengestellt. Zu denen dort in dem ihnen besonders gehörigen Abschnitt kommen für die Aerzte noch hinzu: Logik, Psychologie, reine Mathematik, Natur-

geschichte und Zoologie, Physik, Chemie, Botanik, Mineralogie, Universalgeschichte, ein chemisches Practicum im Laboratorium; für die Thierärzte erster Klasse: Universalgeschichte, reine Mathematik, Physik, Naturgeschichte und Zoologie, Chemie, Mineralogie, Botanik, Landwirthschaftslehre, Psychologie und Logik, welche in der für beide hier angegebenen Reihenfolge gehört werden sollen. Alle diese fallen für die Wundärzte ganz weg; für die Thierärzte zweiter Klasse sind dagegen die Chemie und Botanik beibehalten worden.

Als Vorbildung für die Zulassung zu den in der Reihenfolge für die Thierärzte zweiter Klasse genannten Vorträgen wird erfordert: 1) Rechnen; 2) Leserliche Hand; 3) Fertigkeit im deutschen Aufsätze; 4) Einige Kenntniß der lateinischen Sprache; 5) Körperliche Gewandtheit und geistige Fassungskraft. Ebenso findet sich nach der Reihenfolge der Vorlesungen für die Wundärzte bemerkt: „Die Zulassung zu den vorbenannten Vorträgen setzt folgende Vorkenntnisse voraus, über welche eine Prüfung vor der medicinischen Facultät geschieht: 1) Rechnen; 2) Orthographie; 3) Fertigkeit im deutschen Aufsätze; 4) Schreiben einer leserlichen Hand; 5) Gewandtheit und Anstelligkeit im Gebrauche der Hände und des ganzen Körpers; 6) Geistige Fassungskraft; 7) Einige Kenntnisse in der lateinischen Sprache.“ Also dieselben Forderungen wie bei den Thierärzten zweiter Klasse, nur daß noch die Orthographie hinzugekommen ist, und die medicinische Facultät hier eine, wenn wir nicht irren, neue Function erhält.

Bei den für die Aerzte bestimmten Vorlesungen sind die, welche bisher von den verschiedenen academischen Lehrern auf der Landesuniversität gewöhnlich gehalten worden sind, an einander gereiht, obgleich, wie es scheint, ein unter höchster Autorität erscheinender Studienplan hier etwas mehr hätte thun dürfen, als eine solche Zusammenstellung zu veranstalten. Einige Abweichungen finden

jedoch auch Statt. Wir wollen nur wenige Verhältnisse berühren, darunter keines, das die bestehenden Vorträge betrifft.

Im vierten Semester werden als besondere Vorlesungen genannt: allgemeine Pathologie, allgemeine Therapie, allgemeine Chirurgie, Diätetik; im fünften Semester specielle Chirurgie; im sechsten Semester operative Chirurgie; im siebenten Semester Semiotik mit akustischer Diagnostik.

Die allgemeine Pathologie und Therapie bildet eine Art von Einleitung in die Lehre von den verschiedenen Krankheiten des Menschen und der Heilung derselben, sie behandelt die Arten und Ursachen der Krankheiten, die auf den menschlichen Körper wirkenden äußeren und inneren schädlichen und heilsamen Einflüsse, und damit die Diätetik, die Zeichenlehre, Semiotik und die Lehre von den Krankheitszufällen, Symptomatologie, (deren im Studienplan nirgends Erwähnung geschieht, die aber in neueren Zeiten und auch gewiß sehr zweckmäßig häufig mit der Semiotik gemeinschaftlich behandelt wird), endlich die allgemeine Lehre von der Heilung der Krankheiten und den verschiedenen Methoden, diese zu bewerkstelligen. Ein zusammenhängender Cursus über allgemeine Pathologie und Therapie in diesem Sinne erscheint uns dem in die einzelnen Disciplinen zerrissenen, die neben oder nach einander vorgetragen werden sollen, jeden Falls vorzuziehen seyn. Tief kann der Vortrag in keinen einzigen dieser Gegenstände eingehen, denn dieß würde eine schon tüchtige Kenntniß der speciellen Pathologie und Therapie voraussetzen. Eine besondere Vorlesung über allgemeine Therapie gegen Ende des medicinischen Cursus könnte dagegen sehr ersprießlich werden, wenn darin, nummehr nach erlangter Einsicht in das Einzelne, die Heilmethoden nach ihrer verschiedenen Bedeutung eine gründliche Würdigung und Erläuterung fänden, zugleich mit der Anleitung, die einzelnen gehörig anzuwenden und durchzuführen. Dieß ge-

hört zu den schwersten Theilen der practischen Medicin, und es würde sich ein solcher Vortrag sehr weit von dem, der im Anfang gegeben werden kann, unterscheiden müssen. Die Semiotik ist, wie es uns scheint, im siebenten Semester zu spät vorgetragen. Sie bildet wohl schicklicher mit der allgemeinen Pathologie einen Theil der Einleitung; die specielle Semiotik muß ja doch in der speciellen Pathologie und Therapie neben der Symptomatologie vorkommen, und es ist daher unpassend, wenn das allgemeine Colleg darüber erst später gehört werden soll.

Nach der Analogie der allgemeinen Pathologie und Therapie ist neben diesen auch ein Vortrag über allgemeine Chirurgie bestimmt, ihrer Natur nach nur ein Theil der allgemeinen Therapie, man müßte denn damit die sogenannten chirurgischen Krankheiten verbinden, deren Begriff die allgemeine Pathologie zu erläutern hat. Wir glauben bezweifeln zu dürfen, daß ein Lehrer der Chirurgie zu einer derartigen Trennung geneigt seyn sollte; was von der allgemeinen Chirurgie zu erwähnen ist, wird ohne alle Beschwerde in den Cursus der speciellen Chirurgie aufgenommen werden können, dem man nur diesen Namen nicht zu geben braucht, sondern einfach bei dem der Chirurgie stehen bleiben kann. Auch ist gar nichts dabei zu erinnern, wenn die im Studienplan getrennten specielle und operative Chirurgie in einem einjährigen Cursus der Chirurgie vereinigt werden, wie dieß auf vielen Universitäten und auch ganz zweckmäßig der Fall ist; das sind Gegenstände über die sich eine Staatsbehörde mit dem academischen Lehrer benehmen kann, die aber nicht, wie es hier geschieht, durch feste Normen geregelt zu werden brauchen, durch Normen, welche durch die gegenwärtigen Vorträge bestimmt worden sind, an deren Stelle aber andere ganz eben so gut dem Zweck entsprechen können.

Für die Wundärzte wird ein besonderer Vortrag über die Physiologie vorgeschrieben, über deren Umfang und Inhalt uns leider der Studienplan in Ungewißheit läßt, denn allerdings wäre es interessant die Theile der Physiologie kennen zu lernen, die für den Chirurgen unnöthig erachtet werden. Sollte damit indessen vielleicht eine höhere, naturphilosophische, das ist speculative Physiologie gemeint seyn, so könnten damit auch wohl die künftigen Aerzte verschont bleiben, und es bedürfte dann des besonderen Vortrags nicht.

Außer der Chemie und Botanik, welche die Thierärzte zweiter Klasse vor den Wundärzten voraus haben, dürfen oder müssen vielmehr jene auch noch pharmaceutische Chemie studiren, deren fleißiger Besuch bei ihnen Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, wenn auch kein Semester dafür bestimmt wird, während der Studienplan den Wundärzten nur einen besonderen Vortrag über chirurgische Arzneimittellehre ansetzt.

Sie erhalten gleichfalls besondere Vorträge über theoretische und über operative Chirurgie, die sich besonders beziehen auf Entzündungen, Geschwür, Verwundungen, Quetschungen, Blutungen, Verbrennungen, Erfrierungen, Hernien, Vorfälle, Verrenkungen, Knochenbrüche; auf Aderlassen, Schröpfen, Zahnausziehen, die blutigen operativen Hülsen, welche bei den eben genannten Leiden zu leisten sind, und den Kaiserschnitt an Verstorbenen.

Dabei ist nun sonderbarer Weise gar manches übergegangen, was man wohl, läge nicht eine feste Bestimmung darüber vor, zu dem Wirkungskreis der Wundärzte rechnen zu müssen glauben sollte. So zum Beispiel die ganze Klasse der Geschwülste, Tumores, deren mehrere durch eine ganz einfache chirurgische Operation entfernt werden.

Der Wundarzt soll den Kaiserschnitt an Verstorbenen machen, um das etwa noch lebende Kind zu retten. Nun ist aber jede sonstige Beziehung zur schwangeren Frau seinem Wirkungskreis entzogen. Er hört keine Vorlesung über Entbindungskunst, besucht auch nicht als Auscultant die geburtshülfliche Klinik, wie er doch die übrigen Kliniken besucht; seine erste ordnungsmäßige Bekanntschaft mit den Vorgängen bei der Niederkunft, bei einer Entbindung macht er dann erst, wenn er etwa späterhin verheirathet bei seiner eigenen Frau Gelegenheit dazu bekommt, wo er sich dann von der Hebamme, wie wohl ein anderer Ehemann auch, die für ihn passenden Erläuterungen geben und seine mit der Physiologie erworbenen Kenntnisse vervollständigen lassen kann. Ob hier vielleicht eine Rücksicht der politischen Deconomie zu Grunde liegt, die nämlich, daß den Hebammen ihr Brod nicht entzogen werde, wissen wir nicht; indessen glauben wir nicht, daß man dieser Befürchtung allzuviel Raum zu geben brauche, da es Sache localer Gewohnheit ist, ob bei Entbindungen männliche oder weibliche Beihülfe in Anspruch genommen wird, und man an den Orten, wo die letztere herkömmlich ist, nicht leicht und ohne dringende Ursache zu der ersten schreitet. Wie dem nun aber auch sey, so scheint es immerhin, daß es auch zum Kaiserschnitt an Verstorbenen vortheilhaft seyn müsse, wenn der Wundarzt Kenntnisse von dem Zustand des schwangeren Uterus und der Lage des Kindes habe, das außerdem jeder Art von Verletzung ausgesetzt ist. In seinen Wirkungskreis gehören, wie wir oben gesehen haben, die Vorfälle. Solche kommen häufig am Uterus, an der Mutterscheide vor, sind oft schwer von anderen artigen Geschwülsten zu unterscheiden; die letzteren gehören aber nicht zu seinem Beruf, und in Bezug auf die ersteren wäre allerdings zu wünschen, daß ein Studium

der Geburtshülfe seine in der Anatomie über die betreffenden Theile erlangten Kenntnisse vervollständigt hätte.

Der Wundarzt erhält einen „besonderen Vortrag über Pathologie und Therapie in Bezug auf Nothhülfe bei Fieber, Entzündung, Schlagfluß, Sticfluß, Blutsturz, Vergiftung, Ohnmacht, Scheintod durch Erhängen, Erfrieren u. s. w.“ Hier erhält der vortragende Docent eine Aufgabe an deren Lösung er wohl seinen Scharfsinn vergeblich versuchen möchte. Der Wundarzt soll Nothhülfe bei Fiebern, Entzündungen, Blutstürzen leisten, ohne gründliche Kenntnisse von diesen Krankheiten zu haben, die ihm aber doch so weit beigebracht werden müssen, daß er beurtheilen kann, unter welchen Umständen und wann seine Hülfe eintreten darf. Dieß ist nun gerade in vielen Fällen nur Sache des vollendeten Practikers. Der Wundarzt soll Nothhülfe bei Vergiftungen leisten; diese setzt ein ordentliches Studium der Toxicologie voraus; denn kennt er nicht alle einzelnen Gifte und ihre besonderen Wirkungen, so kann er auch kein Gegengift anwenden, man müßte denn annehmen, daß er vielleicht eine Art Mithridat habe, die sich im Nothfall gegen alle Gifte gebrauchen ließe.

Zwar erhält nun die pathologisch-therapeutische Bildung des Wundarztes noch eine weitere Cultur durch seine Besuche der medicinischen und ophthalmologischen Kliniken als Auscultant; daraus entspringt aber ein ganz eigenthümliches in vieler Hinsicht trostloses Verhältniß für ihn. Vorlesungen über Ophthalmiatrie hat er nicht gehört, und soll ein Jahr hindurch der Anwendung der Augenheilkunde zusehen, von der nach dem Studienplan ihm die Behandlung vieler Augenleiden zukommt, wozu ihm der besondere Vortrag über theoretische Chirurgie die Anleitung geben muß. Dahin gehören die Augenentzündungen, die Verwundungen, Quetschungen des Auges, die Thränenfistel, das Geschwür im inneren Au-

genwinkel, der Vorfall des oberen Augenlides, die Geschwüre der Hornhaut, u. s. w. Als Practicum darf er der Klinik nicht beiwohnen, dazu sind nur die künftigen Aerzte berechtigt; und als Practiker soll er doch demnächst jene Krankheiten behandeln. Von manchen Operationen, die er vielleicht mit großer Leichtigkeit und Geschicklichkeit vollziehen würde, ist er für immer ausgeschlossen, weil sie dem Augenarzt, das heißt dem graduirten Arzte reservirt bleiben, obgleich die Behandlung mehrerer, die auch in seinen Bereich gehören, nach Umständen zu den schwierigsten gerechnet werden muß. Der Wundarzt besucht als Auscultant ein Jahr lang die medicinische Klinik. Vorschriftsmäßig muß nun natürlicher Weise seine ganze Aufmerksamkeit darauf gerichtet seyn, die Fälle erkennen zu lernen, wo seine Nothhülfe Anwendung finden kann, denn mit den übrigen Krankheitszuständen hat er ja nichts zu thun. Wie oft sich ihm nun Gelegenheit darbieten mag, solche Fälle zu beobachten, wagen wir nicht zu entscheiden, doch möchte sie schwerlich im Uebermaaß vorhanden seyn.

Schließen wir indessen diese widerwärtige, diese unnöthige Verhandlung. Die Zeiten sind vorbei wo man der Ansicht war, daß innere und äußere Heilkunde als getrennte Disciplinen neben einander bestehen könnten; jeder Arzt muß gegenwärtig auch Chirurg seyn. Zwar haben wir alle Achtung für die Geschicklichkeit und Erfahrung einzelner Wundärzte, die den früheren Verhältnissen gemäß nur dieses sind, aber sie werden als bloße Wundärzte, wenn man dieß nicht mit Gewalt erzwingt, wenig Nachfolger mehr haben. Um jede im Großherzogthum Hessen, (denn nur von diesem sprechen wir hier), erledigte Stelle eines Physicatswundarztes bewerben sich Doctoren der gesammten Heilkunde, und man kann ihnen jene ohne Unbilligkeit nicht verweigern, will man sie nicht gegen diejenigen zurücksetzen, die auf einem weit

niederem Standpunkte der Bildung und Kenntnisse stehen. In jedem größeren Orte lassen sich practische Aerzte nieder und verringern das ohnehin spärliche Einkommen des Wundarztes, dessen Existenz dadurch unmöglich gemacht wird. Für die Beibehaltung des veralteten Instituts wird das Subordinationsverhältniß angeführt, in welchem der Physicatswundarzt zu dem Physicatsarzt stehen müsse, das bei gleicher Bildung und gleichen Kenntnissen nicht möglich sey; gerade als ob nicht überall im Staatsdienst derselbe Fall Statt fände, der sich namentlich bei Militärärzten auf ganz gleiche Weise findet. Man glaubt auch wohl, daß die Wundärzte der Bevölkerung auf dem Lande näher ständen als die graduirten Aerzte und deswegen mehr Vertrauen genönnen. Das ist aber nur Folge des individuellen Betragens, und wir sehen beständig, daß in größeren Städten auch der höchstgestellte Arzt von allen Klassen der Bewohner in Anspruch genommen wird. Was aber wohl am meisten zur Aufrechthaltung der alten Ansicht beiträgt, ist die völlige Verwechslung der Functionen eines Wundarztes mit denen eines Heilgehülfsen, mit denen der niederen Chirurgie. Weder der Arzt noch der Wundarzt können in vielen Fällen des Heilgehülfsen entbehren, sie übernehmen, wenn es Noth thut, auch einmal ein Geschäft desselben, aber für gewöhnlich gehört dieß so wenig für den Wundarzt wie für den Arzt. Beide dagegen werden immer dafür besorgt seyn, daß sie an größeren Orten ihres Wirkungskreises zu jeder Zeit einen oder mehrere taugliche Heilgehülfsen zu ihrer Disposition haben.

Wie beschränkt man sich nun auch diesen Ansichten zu Folge die Stellung und den Wirkungskreis der Wundärzte denken mag, so bleibt doch gewiß das sicher, daß die Kenntnisse, welche sie sich während ihres Universitäts-Cursus erwerben sollen, in gar keinem Verhältniß zu den Vorkenntnissen stehen, die von ihnen bei dem Be-

ginn jenes Cursus verlangt werden. Obgleich sie der Studienplan in jeder Beziehung weit hinter die Thierärzte erster Klasse zurückstellt, hinter diejenigen zweiter Klasse in Bezug auf Hülfskenntnisse und auf die besonderen Vorträge, die sie neben denen den Aerzten ertheilt erhalten, während die für die Thierärzte beider Klassen gemeinschaftlich sind, so muß doch das wirkliche Leben Ansprüche an sie machen, die unvereinbar mit diesen Grundsätzen sind, und die Ursachen ihrer Zurückstellung selbst hinter die Thierärzte zweiter Klasse möchten deshalb schwerlich einem Unbefangenen klar zu machen seyn.

Zweckmäßiger erscheint es hiernach, wenn der Studienplan auf die Bildung besonderer Wundärzte gar nicht eingegangen wäre, statt in Verkennung der gegenwärtigen Zeit eine Reihe von besonderen Vorlesungen hervor zu rufen, die ohne zu etwas förderlich zu seyn, nur eine falsche Stellung begründen können.

Nicht zufrieden mit der Bemühung diese unhaltbar gewordene bürgerliche Stellung möglicher Weise neu zu beleben, hat der Studienplan eine andere ihr ähnliche neu gebildet, die nämlich der Thierärzte zweiter Klasse. Sie beziehen die Universität mit gleichen Vorkenntnissen wie sie von den Wundärzten verlangt werden, hören dann alle Vorträge mit den Thierärzten erster Klasse gemeinschaftlich, mit Ausnahme der gerichtlichen Thierheilkunde, der thierheilkundigen Polizei, und eines Theils der Hülfswissenschaften; sie lernen nicht reiten, was die Thierärzte erster Klasse erlernen müssen. In Bezug auf die Thierheilkunde selbst sind sie hiernach ganz eben so befähigt wie die Thierärzte erster Klasse, und der Einzelne kann, je nachdem er Tact und Talent entwickelt, auch noch befähigter werden als ein der ersten Klasse Angehöriger. Aber sie können nie eine Anstellung im Staatsdienste als Bezirksthierärzte erhalten, da hierzu der vorausgegangene Gymnasialunterricht erforderlich ist,

oder eine Nachweisung der durch denselben zu erlangenden Kenntnisse vermöge der Maturitätsprüfung. Wer nun mag sich wohl, wenn ihm jede Aussicht auf eine solche Anstellung zum Voraus abgeschnitten ist, dem mit immerhin bedeutenden Kosten verbundenen Aufenthalt auf der Landesuniversität fünf Semester hindurch unterziehen? und wird dann, wenn dieß nur selten der Fall seyn möchte, dem überall fühlbar gewordenen Bedürfnisse schleuniger Hülfe in vielen Krankheitsfällen der Thiere abgeholfen? Wahrscheinlich nicht, und es wird daher die Ansicht derjenigen, welche eine thierheilkundige Bildung nach beschränkterem Maaßstab verlangen, den Vorzug verdienen. Zu dieser reichen besondere Vorträge, welche die dazu befähigten Bezirksthierärzte (also auch der auf der Universität) ertheilen mögen, vollkommen hin; die Hufschmiede sind die dazu geeigneten Subjecte, eben so und oft in noch höherem Grade Landwirthe, zumal wenn sie auch noch anderweitige Bildung besitzen; in ihrer eigenen Deconomie, wenn sie von größerem Umfange ist, wird sich die auf einen Cursus der Thierheilkunde verwandte Zeit oft reichlich belohnen. So gut wie man überall Hebammen hat, die nicht gelehrte Geburtshelfer sind, wird man dann überall Thierärzte haben können, da die Zahl der Thierkrankheiten nicht groß ist, und ihre Heilung meist auf einfachen Principien beruht. Können neben einem solchen Verhältnisse die Bezirksthierärzte mit ihrem Einkommen nicht bestehen, so ist der Staat, der ihrer nicht entbehren kann, schuldig, ihrem Gehalt das Erforderliche zuzulegen, eine Ausgabe, die bei der beschränkten Zahl derselben nicht übermäßig seyn würde.

Wir kommen nun zu den Lehrgegenständen, die der Mehrzahl nach von der philosophischen Facultät und den sich ihr anschließenden Lehrern ertheilt werden, zu den Kächern im Staatsdienst, die vorzugsweise das Studium

jener Lehrgegenstände verlangen. Zu einer Anstellung in jenen Fächern genügte zu einer Zeit, die noch nicht so weit von uns entfernt liegt, die auf Universitäten, oder nach Umständen auch anderswo erlangte allgemeine Befähigung; diejenigen, welche zum Beispiel die mathematischen und physicalischen Wissenschaften studirt hatten, konnten dann nach Anlage und Neigung in sehr verschiedene Zweige des Staatsdienstes treten, ohne daß ihnen zum Voraus für diese ein specieller Lehrzyclus vorgeschrieben war. An gründliche Kenntnisse schloß sich Einzelnes leicht an, wenn gleich über dieses keine Vorlesung gehört worden war. Das soll nun jetzt alles anders seyn und ist es zum Theil schon geworden; ob daraus mehr Vortheile oder Nachtheile erwachsen werden, kann erst die Zukunft lehren.

Das gegenwärtige System oder der Studienplan verlangt von demjenigen, der sich als Basis das mathematische physicalische Studium gewählt hat, daß er sich gleich anfangs, wenn er die Universität bezieht, entscheiden soll, ob er sich demnächst dem Lehrfach, dem technischen oder dem administrativen Fach widmen will. Dieselben Studien können ihn aber nach Umständen zu jedem derselben befähigen, und eine Wahl, welche nach Vollendung jener Statt findet, weist ihm oft weit richtiger seine Stellung an, als wenn sie früher geschieht. Bei den gründlichsten Kenntnissen eignet sich der eine nicht zum Lehrer, aber dafür zum Practiker und umgekehrt; nach dem Studienplan ist jedem der Wechsel abgeschnitten, da die einzelnen Dienstzweige an so specielle Forderungen geknüpft sind, daß ihnen nur derjenige Genüge leisten kann, welcher sich jenen zu widmen ganz bestimmt beabsichtigte. Der welcher also das Lehrfach erwählte, muß nun Lehrer bleiben; er wird als solcher angestellt, denn er hat darauf studirt, sich die vorgeschriebenen Kenntnisse vollständig erworben und allen ordnungsmäßigen Forderungen Genüge geleistet.

Man wird es als inhuman ansehen, ihm, wenn die Reihe an ihm ist, aus dem Grunde eine Anstellung zu verweigern, weil man ihn, ungeachtet seiner Kenntnisse, für wenig geeignet zum Lehrer hält; auf eine provisorische Verwendung folgt die wirkliche Anstellung, und es entspringen für eine Reihe von Jahren alle die mit einem solchen Verhältnisse verknüpften Nachtheile, bis man sich endlich zur Pensionirung entschließt. Ohne dieselben bindenden Normen wäre dagegen aus demselben Mann vielleicht in einem anderen Dienstzweig, auf den man ihn hätte hinweisen können, ein sehr brauchbarer Beamter geworden. Natürlicher Weise kann hierbei nur von demjenigen die Rede seyn, dessen unzulängliche Befähigung nicht in einem Mangel an Kenntnissen liegt; denn fände dieser Statt, so würde es ganz lächerlich und unwürdig seyn, wenn die eine Staatsbehörde dem in dieser Hinsicht mangelhaft Befähigten zu einer Anstellung verhelfen wollte, die ihm eine andere Staatsbehörde mit allem Recht verweigert hätte.

Früherhin bildeten die Gymnasiallehrer als solche keinen besonderen Stand, der nun zu Folge des Studienplans officiell in das Leben tritt. Die Anstellungen bei den Gymnasien im Großherzogthum Hessen erfolgen gegenwärtig auf Antrag des Oberstudienraths nach Wahl unter den Candidaten des Gymnasiallehramts; die Anstellungen der Rectoren an den Schulen in Landstädten erfolgen auf Antrag des Oberconsistoriums aus der Zahl der Theologen; die Anstellungen bei den Schullehrerseminarien, den höheren Gewerb- und Realschulen, und bei den Elementarschulen erfolgen auf Antrag des Oberschulraths, wo bei den ersteren die Wahl unter allen dazu geeigneten Subjecten, frei ist, bei den Elementarschulen dagegen unter den auf den Seminarien gebildeten Schullehrern Statt findet.

Wir glauben nicht, daß die Heranziehung eines eigenen philologischen Gymnasiallehrerstandes vortheilhaft sey, einmal aus den oben im allgemeinen angegebenen Rücksichten,

dann wegen der schwer zu vermeidenden Einseitigkeit, die der fast ausschließend philologischen Bildung zu Folge ein großer Theil der Glieder jenes Standes wahrscheinlich erhalten wird. Diese behandeln dann nur zu leicht den Jugendunterricht in einer Art, als sey dessen Zweck lauter Philologen zu bilden, legen einen viel zu hohen Werth auf grammatische Subtilitäten, und vergessen, daß die alten Sprachen, wie sie sie zu lehren haben, nur ein Mittel zur Bildung seyn, und die Befähigung zu leichtem Verständniß der classischen Schriftsteller verschaffen sollen. Die ehemalige Verbindung der theologischen und philologischen Studien, der zu Folge aus dem Stand der Theologen die meisten Lehrer an den Gymnasien genommen wurden, war der Einseitigkeit sehr entgegen, und es blieb jedem überlassen, mehr die eine oder die andere Seite jener Studien zu cultiviren. Auch hat es bei diesem System in den meisten Ländern nie, weder an tüchtigen Theologen, noch an gründlichen Philologen gefehlt. Der dem Einzelnen inwohnende Character ist es, der ihn zu der Befähigung geeignet macht, nicht die ausschließende Hinweisung auf den speciellen Studienkreis. Zwar hat man von diesem bei den Philologen in der Ueberschrift unter II. den Anschein der Einseitigkeit dadurch zu entfernen gesucht, daß man ihn einen philosophisch-philologischen Studienkreis genannt hat; er ist aber seiner ganzen Tendenz nach so entschieden philologisch, daß jener Name an der Sache nichts zu ändern vermag.

Bei dem Studienplan für die Gymnasiallehrer lag kein altes Herkommen vor, an das man sich hätte anschließen können, wie dieß der Fall bei den Studienplanen für die Theologen, Juristen und Mediciner war; wir haben es daher hier mit einer ganz neuen Schöpfung zu thun, die deßhalb um so mehr Interesse darbietet.

Zu den Vorlesungen, aus welchen der philosophische Cycles der Gymnasiallehrer aus dem philologischen Ge-

sichtspuncte gebildet wird, gehören im ersten Semester Logik und Psychologie, im zweiten Mathematik und Physik, im dritten Universalgeschichte, im vierten alte Geschichte und Encyclopädie der Wissenschaften, im fünften Aesthetik, im sechsten, womit der ganze Cursus beschloffen wird, Pädagogik und Geschichte der Philosophie.

Zu dem philologischen Cyclus gehören allgemeine Sprachlehre, Griechische, Römische und Sanscrit Literatur und Sprache. Außerdem ist für den Hebräischen Sprachunterricht auf Gymnasien Vorsorge getroffen worden, in Beziehung auf welchen ein Cursus für den Fachlehrer darin bestimmt ist, welcher im ersten Semester Hebräische Grammatik, im zweiten Exegese des Alten Testaments, im vierten Syrische und Arabische Grammatik, im fünften Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller, im sechsten Orientalische Literaturgeschichte zu hören hat. Diese letzte wird nämlich unter I. in einer besonderen Abtheilung Semitische Sprache und Literatur (für den Fachlehrer) aufgeführt, und umfaßt demnach nicht die Geschichte der Sanscritliteratur, wie man wohl bei diesem, mit strenger Consequenz entworfenen Theil des Studienplans hätte erwarten dürfen.

Auf die philologische Encyclopädie im ersten Semester folgt im zweiten Griechische Literaturgeschichte, im dritten Römische Literaturgeschichte, im vierten Griechische Alterthümer, im fünften Römische Alterthümer, im sechsten Archäologie, (die Archäologie der Kunst). Diesem Cyclus schließt sich im fünften Semester eine Vorlesung über Rechtsgeschichte an, welche unter I. genauer als Geschichte des Römischen Rechts bezeichnet wird. Die Juristen hören eine Vorlesung über Geschichte und Institutionen des Römischen Rechts, welche hier nicht gemeint seyn kann, da bei diesem Vortrag die Institutionen den Hauptbestandtheil bilden und die Römische Rechtsgeschichte nur einleitend vorgetragen wird; die Juristen hören dann noch ein Col-

leg über Geschichte und Alterthümer des Römischen Rechts, das eben so wenig hier gemeint seyn kann, denn es setzt seiner ganzen Haltung nach specielle Kenntniß des Römischen Rechts voraus. Es ist also eine besondere, nur für die Philologen bestimmte Vorlesung, die zum Zweck haben muß ihnen die Geschichte des Römischen Rechts so weit sie deren zur Erläuterung der alten Classiker bedürfen, vorzutragen. Ein großer Theil der alten Römischen Rechtsgeschichte ist sehr dunkel, voll Schwierigkeiten; sie ist, so weit es sich von der inneren Rechtsgeschichte handelt, nur unter der Voraussetzung juristischer Kenntnisse verständlich; die Zeiten nach Constantin dem Großen liegen außer dem Kreis der Gymnasialphilologie, und schon die Werke der jenem vorausgegangenen Juristen gehören ihr nicht mehr an. Das Gebiet der äußeren Rechtsgeschichte schließt sich dem der Alterthümer so nahe an, daß sie sehr wohl im Vortrag mit den letzteren verbunden werden kann; in den angegebenen besonderen Vorlesungen über die Rechtsgeschichte vermögen wir deshalb in keiner Hinsicht ein Bedürfniß für den Gymnasiallehrer anzuerkennen.

Als eigentlich philologische Vorlesungen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, finden wir angegeben: „Griechische Grammatik, Lateinische Grammatik, Theorie des lateinischen Styls, Metrik, Exegese, und zwar wenigstens einen Schriftsteller aus jeder Gattung, namentlich über Homer, Pindar, Cicero, Horaz, Sanscrit-Grammatik und Exegese, dreijähriger Cursus des philologischen Seminars, wobei eine, wenigstens anderthalb Jahr stattgefundene Theilnahme als ordentliches Mitglied verlangt wird.“

Alles philologische Treiben auf den Gymnasien hat also das Bedürfniß neuer Curse über Griechische und Lateinische Grammatik noch nicht beseitigt, welche jeder künftige Gymnasiallehrer aus dem philologischen Gesichtspuncte hören muß; er hat in jedem Semester dem philologischen

Seminar beizuwohnen, dann noch der Erregese eines Griechischen und derjenigen eines Lateinischen Schriftstellers, von denen, ist der Gymnasialunterricht nur einigermassen zweckmäßig gewesen, ein großer Theil schlechterdings kein Bedürfnis mehr für ihn seyn darf. Unter I. wird die „Erregese der Hauptschriftsteller nach ihren Gattungen“ folgendermaßen angegeben: „a. Griechische. 1. Epiker (Homer, Hesiod); 2. Lyriker (Pindar); 3. Dramatiker (Aeschylos, Sophocles, Euripides, Aristophanes); 4. Historiker (Herodot, Thukydides, Xenophon); 5. Philosophen (Platon, Aristoteles); 6. Redner (Demosthenes). b. Römische. 1. Epiker (Virgil); 2. Lyriker (Catull, Tibull); 3. Dramatiker (Plautus, Terentius); 4. Horaz (Persius, Juvenal); 5. Historiker (Salust, Livius); 6. Cicero.“ Dann wird bemerkt: „Es kann nicht erwartet werden, daß über sämtliche genannten Schriftsteller Vorträge gehört werden; die wichtigsten werden in der Hauptabtheilung II. namhaft gemacht, und für manche tritt das philologische Seminar ergänzend ein.“

Hier erhalten wir also in jedem Semester ohne die Grammatik und alle die übrigen Lehrgegenstände, neben dem Besuch des philologischen Seminars noch eine Vorlesung über einen Griechischen und eine über einen Römischen Schriftsteller. Und doch ist es nur fleißiges Selbststudium, viele und aufmerksame Lectüre, welche den Philologen zum wahren Philologen machen kann; aus den Collegien hat er dazu nur die Anleitung zu schöpfen; bei sieben, acht oder gar neun derselben in jedem Semester bleibt ihm aber zum Selbststudium keine Zeit übrig. Auch erachten wir es gar nicht für nöthig, daß der künftige Gymnasiallehrer bei dem Abgang von der Universität alles das in sich aufgenommen hat, was ihm hier eingetrichtert werden soll. Denn entweder setzt er nach Beendigung der Universitätsjahre seine classischen

Studien bis zu der Zeit, wo er als Gymnasiallehrer unmittelbar Anwendung davon macht, und auch noch später fort, wobei in einigen Stunden täglich schon recht viel geleistet werden kann; oder aber er unterläßt es die classischen Studien fortzusetzen. Im letzten Falle wird er nach wenigen Jahren in seinen Kenntnissen sehr zurückgegangen seyn, mag er auch vorher recht viele Vorlesungen gehört haben; und der andere, ohne dieß letzte gethan zu haben, wird ihm in den meisten Fällen vorzuziehen seyn.

Im dritten Semester findet sich unter den Lehrgegenständen auch die allgemeine Sprachlehre aufgeführt. Wir haben bereits anderswo auszuführen gesucht, daß es eine solche nicht geben könne, eine Ansicht, die nach den in neueren Zeiten dem Umfang nach so sehr erweiterten Sprachstudien keinem Zweifel mehr unterliegen kann, und von den verschiedensten Seiten anerkannt worden ist. So sagt Du Ponceau, Präsident der American philosophical Society in Philadelphia in einem im Jahr 1838 gedruckten Werke: »Le premier fait qui frappe nos yeux en examinant les langues de l'Amérique, et en les comparant avec celles de l'ancien monde, est qu'il n'y a point et qu'il ne peut pas y avoir de *grammaire générale*, c'est-à-dire de système grammatical applicable à toutes les langues.» Dieses aber, die Anwendung der allgemeinen Sprachlehre auf alle Sprachen war es, wovon man sich den meisten Vortheil versprochen hatte, was sich aber bald in der Beziehung als nachtheilig erwies, daß man, von der Idee der Wirklichkeit einer allgemeinen Sprachlehre ausgehend, die Grammatiken sehr verschiedener Sprachen in die für jene angenommenen Formen zu zwingen suchte, und darum dem in der Natur der einzelnen Sprache zu begründenden System mehr oder weniger Gewalt anthun mußte. Auf die Sprachen vieler Völker der Erde waren

indessen die angenommenen Formen ganz unanwendbar, und wollte man andere, für sie brauchbare Formen aufstellen, so würden diese ebenso wieder für andere Sprachen unanwendbar seyn.

In den für die Gymnasiallehrer bestimmten Cycles ist auch durch den Studienplan ein für sie größtentheils neuer Unterrichtsgegenstand eingeführt worden, der nämlich der Sanscrit-Grammatik und Sanscrit-Exegese, die in das dritte und vierte Semester gelegt sind. Das Studium der Sanscrit-Grammatik ist zu Folge der bei uns üblichen, im Vergleich zu denen der Indischen Grammatiker sehr erleichterten Methoden in einem weit kürzeren Zeitraum möglich geworden, als dieß für die eingebornen Hindus der Fall ist, deren Sprachen unmittelbar von dem Sanscrit abstammen, wovon sie den Wörterschatz neben mehr oder weniger fremden Beimischungen beibehalten haben, so ungefähr wie das Italienische und Spanische von dem Lateinischen. Demungeachtet werden bei den Hindus zwei bis sechs Jahre, und im Fall Paninis Grammatik studirt wird, sogar zehn bis zwölf Jahre auf den grammatischen Cursus des Sanscrit verwandt. So sehr nun dieß bei uns vereinfacht seyn mag, so muß sich doch das Gedächtniß eine sehr große Masse von Formen, wobei eine Menge irregulärer sind, einprägen, dann einige Wortkenntniß bei dem Uebersetzen erwerben, sich einigermaßen in dasselbe einüben, was einen immerhin nicht ganz unbedeutenden Zeitaufwand erfordert. Auf die Frage was der künftige Gymnasiallehrer mit diesem Studium machen soll, wissen wir freilich nichts zu antworten. Soll es ihn zu Sprachforschungen befähigen, so möchten die wenigsten so weit Beruf dazu fühlen, um dem gegenüber was hier schon geleistet ist, noch etwas Tüchtiges zu leisten, keiner aber in seiner Stellung wahren Vortheil davon ziehen können, indem es als ein Unglück angesehen werden müßte, wenn

Gymnasiallehrer ihren Schülern etwa die Ergebnisse etymologischer Untersuchungen vortragen, da ohnehin alle Lehrer gewöhnlich nur zu sehr geneigt sind, dem, womit sie sich vorzugsweise beschäftigen, in ihrem Unterricht eine besondere Rücksicht zu schenken. Für diesen Unterricht ist aber das Sanscrit so unnöthig wie das Angelsächsische für den Lehrer des Englischen; bei der Hinnegung eines Theils unserer Philologen zu grammatischen Subtilitäten ist es dagegen recht gemacht, diesem Hang eine neue Stütze zu geben, zumal der ganze philologische Cyclus im Studienplan eine offenbar sehr beschränkte Tendenz zeigt, wenn gleich der Besuch von Vorlesungen über eine ziemliche Anzahl von anderartigen Gegenständen verlangt wird. Denn erdrückt von der Masse derjenigen, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, kann der Philolog den anderen nur eine sehr vorübergehende Aufmerksamkeit schenken; ein Colleg wie das über die Encyclopädie der Wissenschaften, bei dem jene Voraussetzung nicht Statt findet, wird nie besonders beachtet werden, wenn neben ihm in demselben Semester 1. Besuch des Seminars, 2. Griechische Alterthümer, 3. Theorie des lateinischen Styls, 4. Griechische Redner, 5. Cicero, 6. Alte Geschichte, 7. Sanscrit-Exegese und 8. für den Fachlehrer Syrische und Arabische Grammatik, alle unter der Voraussetzung fleißigen Besuchs, vorgeschrieben sind. Will einer diesem allen gleichzeitig mit den dazu unumgänglich nöthigen Privatarbeiten genügen, so möchte bitteres körperliches Leiden oder ein übergelehrtes Dummwerden nach einiger Zeit sein Loos seyn.

Bei der beabsichtigten Ausschließung der Theologen von den Gymnasiallehrerstellen mußte der Studienplan Vorkehrung für den auf den Gymnasien zu ertheilenden Unterricht in der Hebräischen Sprache treffen. Es sollen deßhalb diejenigen, welche denselben in der Zukunft zu

übernehmen geneigt sind, neben dem übrigen philologischen Cursus einen besonderen machen, der in Hebräischer Grammatik im ersten Semester, in Exegese des Alten Testaments im zweiten, in Syrischer und Arabischer Grammatik im vierten, in Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller im fünften, und in Orientalischer Literaturgeschichte im sechsten Semester besteht. Wir haben oben gesehen, daß die evangelischen Theologen keines Universitätsunterrichts in der Hebräischen Grammatik bedürfen, die katholischen Theologen dagegen einen einjährigen Cursus in derselben erhalten; die Fachlehrer an Gymnasien bekommen einen Vortrag in einem Semester, wonach also ein einjähriger und ein halbjähriger Vortrag über die Hebräische Grammatik Statt finden müssen. Nach Verschiedenheit der Confession werden dann die künftigen Fachlehrer im zweiten Semester irgend ein exegetisches Colleg bei einem der evangelisch- oder katholisch-theologischen Professoren hören. An jedem Gymnasium im Großherzogthum ist eine Stelle mit einem der Hebräischen Sprache kundigen Lehrer zu besetzen; sind diese wenigen Stellen zufällig alle mit jüngeren Lehrern besetzt, so dauert es wahrscheinlich eine ziemliche Zeit, ehe eine solche Stelle wieder eröffnet wird, und bis dahin möchte wohl das in einem einzigen Exegeticum mit dem vorausgegangenen Sprachunterricht Erlernte so ziemlich verflogen seyn. Dann entsteht die Frage, wie viel von den ohnehin überlasteten Philologen sich einem Studium, das ihnen keine Aussicht auf besonderen Vortheil gewährt, unterziehen werden. Zur Bervollständigung ihrer Kenntnisse erhalten sie einen Vortrag über Syrische und Arabische Grammatik gerade in dem Semester, in welchem sie mit anderen Disciplinen am meisten in Anspruch genommen werden. Allerdings kann man die Anfangsgründe des Syrischen und Arabischen in einem halben Jahre vortragen; der Zuhörer muß aber dann

nothwendig im Stande seyn diesem Lehrgegenstand sehr vielen Privatfleiß zu widmen; und soll auch dieses geschehen können, so würden wir es doch für weit vortheilhafter ansehen, wenn die beiden Sprachen nicht in demselben Semester vereinigt würden. In dem folgenden soll nun die Exegese Syrischer und Arabischer Schriftsteller wieder einen Vortrag bilden, neben welchen der Besuch des Seminars, und die Vorlesungen über Römische Alterthümer, Metrik, Aristophanes, Römische Dramatiker, Rechtsgeschichte und Aesthetik gelegt sind. Zu den mangelhaften Kenntnissen im Hebräischen werden hiernach gleich mangelhafte im Syrischen und Arabischen kommen, die mit jenen zugleich wieder vergessen werden, und das einfache Bedürfniß Hebräischen Sprachunterrichts an den Gymnasien wird dadurch schwerlich befriedigt werden können. Doch ist zur Bervollständigung des Cursus von dem die Rede ist, noch ein Vortrag übrig, der nicht übergangen werden darf, der nämlich über Orientalische Literaturgeschichte. Hatte man die Griechische und Römische Literaturgeschichte in den Studienplan aufgenommen, so mußte es allerdings consequent erscheinen auch eine Orientalische aufzunehmen, die, wie aus III. hervorgeht, nur für den Fachlehrer bestimmt ist. Aber was soll nun dieser, so kümmerlich mit den entsprechenden Sprachkenntnissen ausgerüstet, der sich nur ein Paar Abschnitte in einer Chrestomathie hat vorerklären lassen, mit einer Orientalischen Literaturgeschichte machen, mit der Kenntniß der Syrischen Kirchenschriftsteller und Geschichtschreiber, die fast alle nur handschriftlich in wenigen großen Bibliotheken vorhanden sind, mit der Kenntniß der Arabischen Schriftsteller, bei denen größtentheils der nämliche Fall Statt findet, und die alle einer Zeit angehören, mit der sich der künftige Gymnasiallehrer dem Studienplan nach so gut wie nicht zu beschäftigen hat. Denn alles bezieht

sich bei ihm auf die alten Zeiten, mit Ausnahme der Universalgeschichte, welche auch die mittleren und neueren Zeiten mitnimmt, und der Geschichte der Philosophie, bei welcher dieß vielleicht auch der Fall seyn könnte. Aber eine Geschichte der allgemeinen Cultur, der Literatur im Abendland, eine Darstellung der im Lauf der späteren Jahrhunderte entstandenen Verhältnisse, das alles ist nicht für den künftigen Gymnasiallehrer gemacht, das braucht ihn auch später nicht zu bekümmern, da im Studienplan auch die leiseste Hinweisung auf solche Dinge fehlt; er mag dafür demnächst seinen Schülern die Namen der Arabischen Dichter, Geschichtschreiber, Aerzte und Ausleger des Korans zu ihrer großen Erbauung vortragen.

Doch genug damit, denn leider müssen wir nach dem Vorausgegangenen bekennen, daß wir die ganze Idee des Studienplans für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem philologischen Gesichtspuncte für völlig verunglückt halten. Gehen wir nun zu demjenigen für die Candidaten des Gymnasiallehramts aus dem mathematischen Gesichtspuncte, und zu dem Studium der mathematischen und Naturwissenschaften überhaupt über.

Die Mathematik ist eine Wissenschaft, die für alle, welche zu ungefähr gleicher Befähigung darin gelangen wollen, einen gleichen Cursus voraussetzt, da ihr Studium durch das anderer Wissenschaften nicht unterstützt wird, also mathematische Vorträge, welche dem Einen nöthig sind, dem Andern nicht entbehrlich seyn können. Hiernach hätte man erwarten dürfen, daß die Behörde, welche den Studienplan entworfen hat, und irgend einen Lehrplan als den zweckmäßigsten für den mathematischen Unterricht erkannt haben mußte, diesen Lehrplan allen, welche Mathematik studiren sollen, vorgeschrieben, ihnen allen denselben Weg und dieselbe Reihenfolge für ihre Studien bezeichnet hätte. Dem ist indessen nicht so, wie

die allgemeine, oben gegebene Uebersicht, und die gleichfolgende Zusammenstellung nach der vorgeschriebenen Reihenfolge nachweisen.

Die Gymnasiallehrer der Mathematik erhalten Unterricht in der reinen Mathematik, der Algebra, der Trigonometrie, dem Planzeichnen, der analytischen Geometrie, der Feldmestkunst, der Differential- und Integralrechnung, der descriptiven Geometrie, der angewandten Mathematik und der analytischen Mechanik.

Die das Baufach Studirenden erhalten Unterricht in der reinen Mathematik, der Geodäsie, dem Planzeichnen, der descriptiven Geometrie und Perspective, der angewandten Mathematik, der analytischen Geometrie, der Analysis, der analytischen Mechanik, der Maschinenlehre und dem Maschinenzeichnen.

Die Forstleute erhalten Unterricht in der reinen Mathematik, dem Planzeichnen, der Analysis, der analytischen Geometrie, der Geodäsie, der angewandten Mathematik.

Die Cameralisten, welche sich zum allgemeinen Examen vorbereiten, erhalten Unterricht in dem Planzeichnen, der reinen Mathematik, der Analysis, der analytischen Geometrie, der angewandten Mathematik, der Geodäsie.

Die künftigen Kassire der Hauptstaatskasse, die Obernehmer und Rentbeamten brauchen nach dem Studienplan kein mathematisches Colleg zu besuchen, ihnen genügt der Vortrag über das Staats- und Cameralrechnungswesen; die Steuercommissäre aber, der Verificator des Katasters und dessen Substituten erhalten Unterricht in der Analysis, der analytischen Geometrie, dem Planzeichnen, der Geodäsie. Die reine Mathematik ist ihnen erlassen.

Nun können sich zwar theilweise die verschiedenen Ausdrücke und Collegien gegenseitig ersetzen; durch die Algebra, die Differential- und Integralrechnung, welche

die Gymnasiallehrer im zweiten und vierten Semester hören sollen, wird die für andere Fächer in einem Semester vorgeschriebene Analysis ersetzt; die Feldmefskunst bei den ersten soll wohl dasselbe bedeuten was die Geodäsie bei den letzten, und nicht bloß die niedere, vorzugsweise mit dem Namen Feldmefskunst bezeichnete Wissenschaft. Aber damit sind einzelne Lücken und Unordnungen in der Reihenfolge noch nicht beseitigt. Nur die künftigen Gymnasiallehrer hören Trigonometrie, die für alle übrigen, obgleich sie Geodäsie treiben sollen, wegfällt. Wäre aber vorausgesetzt, daß sie in dem allgemeinen Cursus der reinen Mathematik genügend behandelt würde, so müßte dieß auch für die Gymnasiallehrer gelten. Die das Baufach Studirenden hören Geodäsie im zweiten Semester, analytische Geometrie im dritten, was für die übrigen Fächer und zwar mit allem Recht umgekehrt gesetzt wird. Hiernach müssen wohl bei der allgemeinen Redaction der von verschiedenen Behörden oder Personen ausgegangenen Vorschläge Versehen in der Zusammenstellung vorgegangen seyn, wovon wir noch weitere und auffallendere Spuren finden werden.

Zum Schluffe ihres dreijährigen Cursus soll für die Gymnasiallehrer aus dem mathematischen Gesichtspunkte auch ein Vortrag über die Geschichte der Mathematik gehalten werden. Hier hätten wir sehr eine genauere Bestimmung dessen gewünscht, worauf sich diese Vorlesung erstrecken soll, ob damit alle mathematische Wissenschaften mit Einschluß der Astronomie und der mathematischen Geographie gemeint sind; ob es Literärgeschichte seyn soll, ob Geschichte der Fortschritte in jenen Wissenschaften selbst, wobei gezeigt werden muß, wie die einzelnen mathematischen, astronomischen Lehren nach und nach zu ihrer jetzigen Gestalt gelangt sind; oder aber ob beide Beziehungen gemeinschaftlich berücksichtigt werden sollen. Wie man auch diese Fragen beantworten mag, immer halten wir die

Erledigung der gemachten Auflage für äußerst schwierig. Eine Geschichte der Astronomie, offenbar der wesentlichste Theil der hier zur Sprache kommen müßte, füllt, soll sie nur einigermaßen ihrem Zweck entsprechen, schon die Vorlesung des ganzen Semesters aus. Ist aber für den künftigen Gymnasiallehrer die Geschichte der Mathematik nach allen ihren Beziehungen ein Bedürfnis, so muß ein solches gerade ebenso für die Geschichte der Physik, der Chemie, der einzelnen Theile der Naturgeschichte Statt finden; wie aber soll diesem allen, und durch welche Lehrer auf der Universität Genüge geleistet werden?

Die Physik wird gewöhnlich zuerst, dann die Chemie gehört; bei den künftigen Gymnasiallehrern ist dieß umgekehrt, sie hören die Chemie zuerst. Einige Verwirrung erscheint auch in der Austheilung der naturhistorischen Vorlesungen. Die Naturgeschichte ist bekanntlich die Beschreibung der sogenannten drei Naturreiche, des Thierreichs (Zoologie), des Pflanzenreichs (Botanik), des Erdreichs (Mineralogie); die Mineralogie im engeren Sinne, auch Dryctognosie genannt, lehrt die Kenntniß der Mineralien; im weiteren Sinne genommen umfaßt sie auch die Geognosie oder Geologie, Ausdrücke, welche nach Verschiedenheit der Schriftsteller und vorzüglich der Nationen theils als gleichbedeutend, theils als unterschieden genommen werden, in welchem letzteren Falle die Geognosie die Beschreibung der festen Massen der Erdrinde ist, die Geologie die Darstellung der Veränderungen, unter welchen sich nach und nach die Erdrinde gebildet hat.

Der Studienplan bestimmt für die Mediciner und Thierärzte erster Klasse eine Vorlesung, welche die Naturgeschichte und Zoologie umfassen soll; für die Architecten eine Vorlesung über Naturgeschichte allein; für die Gymnasiallehrer der Mathematik, die Forstleute und Camera-listen eine Vorlesung über Zoologie; Botanik hören die Mediciner, die Thierärzte erster und zweiter Klasse, die

Gymnasiallehrer der Mathematik, die Forstleute und Cameralisten; Mineralogie die Mediciner, die Thierärzte erster Klasse, die Gymnasiallehrer der Mathematik; Mineralogie und Geognosie hören die das Baufach Studirenden; Geognosie hören die Forstleute und Cameralisten; Geologie die Gymnasiallehrer der Mathematik. Die Bestimmung, wonach die Cameralisten, welche sich zum allgemeinen Examen vorbereiten, und die Forstleute bloß Geognosie, die das Baufach Studirenden aber Mineralogie und Geognosie hören sollen, ist allerdings der Verordnung vom 18. April 1832 entnommen; die Trennungen hiernach müssen aber jedenfalls als unzweckmäßig erscheinen, da vier verschiedene Vorträge statt einem angesetzt werden, und es den Cameralisten und Forstleuten nichts schadet, wenn sie mit der Geognosie auch die Mineralogie verbinden, die sich gegenseitig ergänzen müssen.

Außer den bereits angegebenen Vorlesungen ist für die Gymnasiallehrer aus dem mathematischen Gesichtspunkte von den enger zu ihrem Studienkreis gehörigen Wissenschaften angesetzt: Technologie, Astronomie, mathematische Geographie, (wobei wir die physische vermissen), Arbeiten in dem chemischen Laboratorium; außerdem Logik, Universalgeschichte, Interpretation eines lateinischen Schriftstellers, Psychologie, Interpretation eines griechischen Schriftstellers und Pädagogik.

Für die dem Lehrer der Mathematik bestimmte Interpretation eines lateinischen und eines griechischen Schriftstellers in den beiden ersten Semestern soll als Grund angegeben werden, daß er dadurch in Stand gesetzt werden müsse, in Verhinderungsfällen die Stelle eines Lehrers der Philologie zu vertreten. Sollte dieß aber einmal, etwa 10 Jahre nachdem er diesen Kursen beigewohnt, von ihm verlangt werden, so möchte er ungeachtet dieser Vorsorge schwerlich noch zum Interpretiren eines griechischen Schriftstellers geeignet seyn, wenn er nicht aus Lieb-

haberei die dahin gehörigen Studien fortgesetzt hätte. Auch kann er nicht durch einen Lehrer der Philologie in seinen Lehrstunden ersetzt werden; der letztere aber recht wohl durch einen andern Philologen.

Der Lehrer der Mathematik erhält eine Bildung, welche den Forderungen entspricht, die man an ihn zu machen berechtigt ist; aber er wird, den hier Statt findenden Annahmen zu Folge, seine künftigen Schüler, welche Theologie, Jurisprudenz, Medicin studiren wollen, nicht so weit bringen können, daß sie bei dem Besuch der Universität des Cursus der reinen Mathematik überhoben seyn dürften.

Die nun folgenden Studienplane zeigen gegen die vorhergehenden manches besondere. Architekten, Forstleute, Cameralisten u. s. w. brauchen keine Logik, keine Psychologie mehr zu hören, meist oder alle auch keine Universalgeschichte; nur bei den Cameralisten kommt der Name Geschichte vor, wobei es unbestimmt bleibt, ob darunter die Universalgeschichte oder etwa eine Vorlesung über neuere Geschichte, wie sie auch den Juristen empfohlen worden ist, verstanden wird.

Der Studienplan für das Baufach theilt unter **I.** die Disciplinen des gesammten Studienkreises ein in:

A. Vorbereitungs-fächer. 1. Encyclopädie der Bauwissenschaften; 2. Geschichte der Baukunst; 3. Mineralogie und Geognosie; 4. Ornamentenzeichnen; 5. Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft.

B. Hülf-s-fächer. 1. Reine Mathematik; 2. Geodäsie; 3. Angewandte Mathematik; 4. Analysis; 5. Analytische Geometrie; 6. Analytische Mechanik; 7. Physik; 8. Chemie; 9. Technologie; 10. Maschinenlehre; 11. Descriptive Geometrie und Perspective; 12. Planzeichnen.

C. Haupt-fächer. 1. Civilbau; 2. Straßenbau; 3. Wasserbau; 4. Bergbau; 5. Metallurgie (Hütten- und Hammerwesen); 6. Salinenwesen; 7. Münzwesen.

D. Nebenfächer. 1. Naturgeschichte; 2. Englische Sprache; 3. Französische Sprache; 4. Italienische Sprache.

Eine jede solche Eintheilung muß sich natürlich auf innere in den gegenseitigen Verhältnissen der Disciplinen liegende Gründe beziehen lassen; das möchte hier nun aber, künstlich und subtil wie diese Eintheilung gegriffen ist, etwas schwer fallen. Gesezt man stellte an mehrere des Gegenstandes kundige Männer das Verlangen, die angegebenen, zu diesem Zweck alsdenn willkürlich unter einander geworfenen Disciplinen unter die vier Abtheilungen der Vorbereitungsfächer, Hülfsfächer, Hauptfächer und Nebenfächer zu bringen; gewiß keiner würde dann gerade zu obigen Resultaten, und sie alle wahrscheinlich zu von einander abweichenden Resultaten gelangen. Das ist nun an sich freilich sehr gleichgültig; aber wofür Abtheilungen machen, deren Sinn und Verstand doch offenbar schwer begreiflich sind. Auch haben sich die beiden theologischen Facultäten, die juristische und die medicinische auf diese Unterscheidung nicht eingelassen.

Vorbereitungsfächer sind nach dem allgemein mit diesem Ausdruck verbundenen Begriffe diejenigen Kenntnisse oder Wissenschaften, ohne welche andere, deren Studium beabsichtigt wird, nicht gehörig verstanden werden können; so würde man also z. B. die reine Mathematik eine Vorbereitungswissenschaft der Physik und der angewandten Mathematik nennen können.

Hülfsfächer sind diejenigen dem Hauptfache fremden Fächer, die entweder in einem wissenschaftlichen Zusammenhang mit ihm stehen, wodurch die Hülfswissenschaft zur Ergänzung, Erläuterung, zum besseren Verständniß der Hauptwissenschaft dienen kann; oder es sind solche, die zwar in keiner inneren Beziehung zu letzteren stehen, deren aber der Geschäftsmann in den Verhältnissen, welche die Ausübung seiner Wissenschaft mit sich bringt, entweder immer, oder doch in einzelnen Fällen bedarf.

Die oben unter A. 5. genannte Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft bildet eine solche Hülfswissenschaft in dem zuletzt angegebenen Sinne, in so fern dem practischen Baumeister juristische und staatswirthschaftliche Kenntnisse in mancherlei Beziehungen nützlich oder nöthig seyn können; eine Vorbereitungswissenschaft auf die Baukunst ist sie aber ganz gewiß nicht, denn sie fördert deren Studium in keiner Weise, und auch der vollendetste Architect kann jeder juristischen Kenntniß entbehren, nicht aber z. B. der mathematischen. Mathematik ist ihm theils Vorbereitungswissenschaft, theils Hülfswissenschaft; ganz thöricht würde es seyn, bestimmen zu wollen, in wie weit sie das eine oder das andere ist. In der Mineralogie und Geognosie würde man wohl eher eine Hülfswissenschaft in nächster Beziehung zur Kenntniß und Beurtheilung der Baumaterialien stehend, erblicken, als eine Vorbereitungswissenschaft, wenn sie nicht in Beziehung auf den Bergbau, der in diesen Cyclus gehört, als solche gelten könnte. Die Chemie ist dem Studienplan ein Hülfsfach, die mit den drei neueren Sprachen in eine Abtheilung gebrachte Naturgeschichte ein Nebenfach.

Wir wiederholen es, daß wir dieß als etwas sehr Unwesentliches ansehen; nur dünkt es uns, daß ein unter öffentlicher Autorität erschienener Studienplan nicht solche Verwirrung von Elementarbegriffen darbieten dürfe.

Die Reihenfolge (unter II.) in welcher die einzelnen bezüglichen Vorträge am zweckmäßigsten gehört werden, bietet mehreres Auffallende dar, in dessen Erörterung wir nicht eingehen wollen; die oben genannten Disciplinen sind hier in die sechs Semester eingetheilt, mit Ausnahme der wahrscheinlich dabei vergessenen Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft, und der Metallurgie, welche letztere unter III. als eine der Vorlesungen bezeichnet wird, deren fleißiges Besuchen Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, und unter IV. als eine der

Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind. Der Civilbau zerfällt unter II. in vier Abtheilungen für die drei letzten Semester, in Civilbau (Normatif), Civilbau (Constructionslehre), Landwirthschaftliche Baukunst, und Civilbau (Compositionsübungen).

Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung unter III. sind alle bisher bei dem Baufach genannten Vorlesungen, mit Ausnahme der Encyclopädie der Jurisprudenz und Staatswirthschaft, und der angewandten Mathematik; darunter wird bemerkt, daß eine Vorprüfung gestattet sey bei der reinen Mathematik, der Naturgeschichte, der Mineralogie und Geognosie, der Italienischen, Französischen und Englischen Sprache, dem Planzeichnen, Ornamentenzeichnen, der descriptiven Geometrie und Perspective, der Analysis, analytischen Geometrie, dem Bergbau, dem Salinen- und Münzwesen, der landwirthschaftlichen Baukunst, der Geschichte der Baukunst.

In einem für uns wenigstens nicht zu lösenden Widerspruch damit stehen zum Theil die Bestimmungen unter IV., wo die Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind, eingetheilt werden in

A. Gegenstände der praktischen Vorprüfung.
1. Descriptive Geometrie und Perspective; 2. Planzeichnen; 3. Ornamentenzeichnen; 4. Maschinenzeichnen; 5. Constructionslehre; 6. Compositionsübung.

B. Gegenstände der Endprüfung. 1. Geodäsie; 2. Analysis; 3. Analytische Geometrie; 4. Analytische Mechanik; 5. Chemie; 6. Physik; 7. Technologie; 8. Maschinenlehre; 9. Metallurgie; 10. Descriptive Geometrie; 11. Planzeichnen; 12. Civilbau; 13. Straßenbau; 14. Wasserbau; 15. Salinen- und Münzwesen.

Hier sind A. 1. 2. mit B. 10. 11. einerlei; A. 5. 6. wie wir oben gesehen haben, Theile von B. 12. Mit der Bemerkung unter III. die Vorprüfung betreffend, muß wohl gemeint seyn, daß es nicht nöthig sey die Vorlesungen

über die daselbst genannten Gegenstände zu besuchen, sondern daß die Nachweisung genüge, die betreffenden Kenntnisse auf andere Weise erlangt zu haben. Worauf die so gemachte Auswahl beruhen kann, die mit den Forderungen in den übrigen Studienplanen in so offenbarem Widerspruch zu stehen scheint, wissen wir nicht auszumitteln. Soll aber die angeführte Bemerkung einen anderen Sinn haben, so würden wir ihn mit den Bestimmungen unter IV. auf keine Weise zu vereinigen vermögen.

Bemerken wir noch, daß der Studienplan für das Baufach unter allen allein der Italienischen, Französischen und Englischen Sprache erwähnt; sollen diese nun auch für andere Fächer nöthig seyn, so hätte bei diesen ihrer gleichfalls Erwähnung geschehen, oder eine solche auch hier unterbleiben müssen. Man wird natürlich keine dieser Sprachen in den Universitätsvorlesungen über ein Italienisches, Französisches, Englisch Gedicht zu erlernen gedenken; und nach III. scheint auch die Nachweisung zu genügen, daß man diese Sprachen verstehe, so wie dieß dann gleichfalls für die reine Mathematik und das Ornamentenzeichnen der Fall ist. Dem Architekten bliebe dann im ersten Semester von den für dasselbe angegebenen Vorlesungen der reinen Mathematik, der Encyclopädie der Bauwissenschaften, der Italienischen und der Französischen Sprache und des Ornamentenzeichnens, nur der Vortrag über Encyclopädie der Bauwissenschaften übrig, ein Einleitungscolleg von etwa zwei Stunden wöchentlich, wenn es überhaupt je gelesen wird. Das Ornamentenzeichnen wird gegenwärtig auch in zwei Stunden wöchentlich abgethan, und kann nach Umständen in den Realschulen schon hinlänglich gelehrt worden seyn.

Der Studienplan für Forstleute theilt unter I. die Disciplinen über welche der gesammte Studienkreis der Forstleute sich erstreckt, in A. Vorbereitungs- und Hülfsfächer, B. Hauptfächer, C. Nebenfächer ein. Durch die

Verbindung unter A. wird der oben bei dem Baufach gerügte Mißstand vermieden; die Abtheilung unter C. scheint dagegen unnöthig. Sie umfaßt die Encyclopädie der Landwirthschaft; die Forstpolizei; das Forst- und Jagdrecht; die inländischen Gesetze, Verordnungen u. s. w. über das Forst-, Jagd- und Fischereiwesen.

Davon hätte sich die Encyclopädie der Landwirthschaft recht füglich an das Ende von A. nach der Encyclopädie der Jurisprudenz, und der Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften anreihen lassen; die drei letzten dagegen an das Ende von B. dessen zwei letzte Rubriken Forstgeschäfstkunde, und Encyclopädie der Jagd- und Fischerei-Wissenschaft sind; womit die immerhin etwas subtile Distinction von Nebenfächern den beiden anderen gegenüber vermieden worden wäre.

Die Abtheilungen III. und IV. werden hier sehr zweckmäßig auf folgende Weise zusammengefaßt:

„Vorträge, deren fleißiger Besuch bei der Zulassung zur Facultätsprüfung als Regel vorausgesetzt wird und welche zugleich Gegenstand der Prüfung sind.“

„Dies sind die unter I. genannten.“

Die unter I. aufgeführten Disciplinen sind ganz zweckmäßig in die sechs Semester unter II. vertheilt, jedoch mit einigen Abweichungen. Statt der Experimentalchemie unter I. wird im dritten Semester Agriculturchemie gelehrt; die Geschichte der Forstwissenschaft, ein Vortrag, der seiner Natur nach nur einer geringen Ausdehnung fähig ist, und im sechsten Semester Statt finden soll, fehlt unter I. Die Verordnung vom Jahr 1832 über die allgemeinen Prüfungen der Candidaten des Forstfaches nennt unter den Hülfswissenschaften Physik, Chemie und Technologie. Die letztere ist im Studienplan übergangen, denn die Forstbenutzung und (Forst-) Technologie desselben ist nicht die allgemeine Technologie der Verordnung. Diese hat es natürlich nicht mit den einzelnen Vorlesungen zu

thun, sondern mit den Kenntnissen, welche der Staat von den Forstcandidaten verlangt. Ist darunter z. B. Kenntniß des Staatsrechnungswesens begriffen, so würde diese nach dem Studienplan in den Cursus der Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften gehören, ein Cursus, der für die Forstleute allein gelesen wird, wenn er nicht mit der Encyclopädie der Staatswissenschaften für die Cameralisten zusammenfallen soll. In letztere gehört aber keinesfalls eine solche besondere Berücksichtigung des Staatsrechnungswesens, über welches die Cameralisten eine besondere Vorlesung erhalten. So wenig wie die anderen Studienplane unter sich, stimmt der Studienplan für die Forstleute mit jenen in den Fällen überein, wo man eine solche Uebereinstimmung erwarten müßte.

Der Studienplan solcher Cameralisten, welche sich zum allgemeinen Examen vorbereiten, nennt unter I. als die Disciplinen, über welche sich der gesammte Studienkreis verbreitet:

I. Vorbereitungs- und Hilfsfächer. 1. Encyclopädie der Staatswissenschaften; 2. Zoologie; 3. Botanik; 4. Geognosie; 5. reine Mathematik; 6. Analysis; 7. analytische Geometrie; 8. angewandte Mathematik; 9. Geodäsie; 10. Physik; 11. Chemie; 12. Landwirthschaft; 13. Forstwissenschaft (oder wie es bei dem fünften Semester heißt, Forstwirthschaft); 14. Technologie; 15. Institutionen; 16. Deutsches Privat- und Lehnrecht; 17. Staatsrecht; 18. Planzeichnen; 19. Politif.

II. Hauptfächer. 20. Nationalökonomie; 21. Staatswirthschaft; 22. Finanzwissenschaft; 23. Polizeiwissenschaft; 24. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

III. Nebenfächer. 25. Geschichte.

Diese werden sämmtlich auch in der Reihenfolge der einzelnen Vorträge wieder genannt, mit Ausnahme des Staats- und Cameral-Rechnungswesens, dessen fleißiger

Besuch zwar Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung, nicht aber Gegenstand der Prüfung ist.

Von den oben mit 1 bis 25 bezeichneten Disciplinen, werden als solche, deren fleißiger Besuch Voraussetzung der Zulassung zur Prüfung ist, die unter den Nummern 1. 5. 25. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 16. 17. 19. 22. 23. 20. 21. 24. angegebenen aufgeführt; und darauf dieselben mit wenig veränderter Ordnung, und Ausnahme von 1. 5. 25. 24, als Disciplinen, welche Gegenstand der Prüfung sind.

Die unter den Namen Staatswissenschaften, Staatslehre, Politik im weiteren Sinne genommen, begriffenen Disciplinen umfassen ihrer Natur nach folgende Abtheilungen:

1) Die Theorie der Verfassung und Verwaltung des Staats im allgemeinen, allgemeines Staatsrecht.

2) Die Politik im engeren Sinne genommen, auch Kriegs- und Friedens-Politik genannt, oder die Lehre von den gegenseitigen Verhältnissen der verschiedenen Staaten (mit Ausschluß der in das Völkerrecht gehörigen Lehren), dann die Lehre von den inneren politischen Verhältnissen des Staats, was sich zwar im allgemeinen als Politik bezeichnen läßt, aber fast durchgehends entweder in die vorhergehende Abtheilung des allgemeinen Staatsrechts, oder in eine der folgenden gehört.

3) Die Nationalöconomie, Staatsöconomie, politische Oekonomie, Nationalwirthschaft, Staatswirthschaft, Volkswirthschaft, was alles nur verschiedene Namen für dieselbe Wissenschaft sind, Namen deren sich die Schriftsteller entweder nach Willkür bedienen, so daß Bücher unter diesen verschiedenen Titeln denselben Inhalt haben; oder die sie auf eine Art zusammenstellen, daß der eine dieser Ausdrücke das Ganze, und andere Ausdrücke Unterabtheilungen davon bedeuten, und zwar je nachdem sie den Begriff des Staatsverbands und der Regierung, oder den

des Volks, der Nation, wodurch jene bedingt werden, als Hauptsache betrachten und voranstellen. Auch beruht ein Theil der verschiedenen Terminologie auf nationalem Gebrauch; in Deutschland war der Name Staatswirthschaft in Gebrauch, als neben demselben der aus Frankreich, Italien, England entlehnte der politischen Oekonomie aufkam.

4) Die Polizeiwissenschaft, welche die Lehre von der Administration in ihrem Verhältniß zu dem Volksleben ist; in jener wird dieses nach allen den Beziehungen durchgegangen, in welchen es zur Administration stehen kann. Die Polizeiwissenschaft fällt also ihrer Natur nach mit einem großen Theil der Nationalöconomie zusammen, womit sie in den besondern Lehrbüchern unter dem Namen der Polizeiwissenschaft, des Polizeirechts gewöhnlich bis zu einem gewissen Grade fast ganz eins ist, nur daß sie die Gegenstände, welche sie zu behandeln hat, aus dem Gesichtspuncte betrachtet, was die Verwaltungsbehörden in Bezug auf sie zu thun oder zu unterlassen haben. Der Unterschied zwischen Nationalöconomie und Polizeiwissenschaft liegt demnach mehr in der Form als in der Sache selbst. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts fing man in Deutschland an besondere Werke über die Polizeiwissenschaft im allgemeinen und über Deutsches Polizeirecht zu schreiben. Der durch seine Schriften sowohl als seinen abentheuerlichen Lebenslauf bekannte von Justi schrieb 1756 seine mehrmals, zuletzt von Joh. Beckmann herausgegebene, auch in das Französische übersezte Grundsätze der Polizeiwissenschaft, und 1760 — 1761 ein größeres Werk in 4^o unter dem Titel: „Die Grundfeste zu der Macht und Glückseligkeit des Staats; oder ausführliche Vorstellung der gesammten Polizeywissenschaft. Iter Band, welcher die vollkommene Cultur des Bodens, die Bevölkerung, den Anbau, Wachsthum und Zierde der Städte, desgleichen die Manufacturen, Fabriken und

Commerciën, und den Zusammenhang des ganzen Nahrungsstandes abhandelt. 2ter Band, welcher die häusliche Regierung, die bürgerlichen Tugenden, die innerliche Sicherheit, die Anstalten wider Feuersgefahr, die Ueppigkeit, die Versorgung der Armen, und mithin vornehmlich die Stadt-Polizey sowohl, als die praktische Erkenntniß der Polizeywissenschaft abhandelt.“ Die Literatur der Polizeiwissenschaft in Deutschland beginnt mit diesen Werken von Justi's, von dessen größerem ich den ganzen Titel aufgenommen habe, da schon dessen Inhalt zum Beleg der oben aufgestellten Ansicht dienen kann. Polizeirecht ist die Polizeiwissenschaft in Uebereinstimmung mit den in einem besonderen Lande geltenden Anordnungen und auf diese gegründet; Deutsches Polizeirecht, also die Polizeiwissenschaft wie sie in den verschiedenen Staaten Deutschlands zur Anwendung kommen kann und soll, von der allgemeinen Polizeiwissenschaft nur durch die Beziehung auf besondere Deutsche Gesetze und Verordnungen unterschieden. Werden in einem Werke etwa unter dem allgemeinen Titel politischer Deconomie, Staatswissenschaft, dessen einzelne Theile als Nationalöconomie, Staatsöconomie und Polizeiwissenschaft bezeichnet, so kann dieß nur, dadurch geschehen, daß man die Materien, die sonst wohl alle in jedem der unter den letzten Namen erscheinenden Bücher behandelt werden, auf die eine oder die andere Weise von einander trennt, und sie so unter die letztgenannten Namen vertheilt.

5) Die Finanzwissenschaft, eine Abtheilung der politischen Deconomie und größtentheils auf diese gegründet, da das Einkommen des Staats nothwendig auf dem Nationalwohlstand beruht. Die Domänenverwaltung befolgt im allgemeinen die Grundsätze großer Güterverwaltung; das Staatsrechnungswesen ist eine Anwendung der allgemeinen Buchführung nach den für die einzelnen Geschäftszweige in jedem Staate bestehenden Normen,

die allgemeine Theorie also einfach. Das Staatsschuldenwesen beruht auf der der Nationalöconomie angehörigen Lehre von dem Credit; die Theorie der verschiedenen Arten von Staatsschulden und ihrer Tilgung verlangen aber neben Darlegung der allgemeinen Grundsätze historische klar durchgeführte Belege, so wie diese auch für die erste Abtheilung der Finanzwissenschaft, die das Einkommen des Staats betrifft, von dem wesentlichsten Vortheil sind.

6) Verfassung und Verwaltung, Staatsrecht, politischer, öconomischer, finanzieller Zustand einzelner Staaten, wohin natürlich auch deren Polizeirecht gehört.

Der Studienplan nimmt als eigentlich staatswissenschaftliche Vorlesungen neben der Encyclopädie der Staats- und Cameralwissenschaften für Forstleute, die Encyclopädie der Staatswissenschaften für die Cameralisten auf, dann die Politik, das Staatsrecht, die Nationalöconomie und Staatswirthschaft, die er durchgehends als zwei verschiedene Vorträge bezeichnet, Nationalöconomie in das zweite, Staatswirthschaft in das sechste Semester setzt, die Polizeiwissenschaft, die Finanzwissenschaft, das Staats- und Cameral-Rechnungswesen. Ueber den Sinn, in welchem Politik zu nehmen sey, wird sich nirgends ausgesprochen; eben so wenig darüber, ob unter Staatsrecht das allgemeine, die Theorie der Verfassung und Verwaltung des Staats gemeint sey, oder das öffentliche Recht des Deutschen Bundes und der Bundesstaaten. Wir vermuthen das letztere, und daß der Ausdruck Politik dagegen weder in seinem weiteren noch engeren Sinne genommen sey, sondern für allgemeines Staatsrecht, für Theorie der Verfassung und Verwaltung des Staats.

Nach den oben gemachten Bemerkungen würden wir es für vortheilhaft halten, wenn statt der drei angeführten Vorträge über Nationalöconomie, Staatswirthschaft und Polizeiwissenschaft, eine einzige, diese Disciplinen um-

fassende Vorlesung Statt fände; denn daraus daß die im Studienplan bei den Juristen angeführte Verordnung vom 1. August 1832, für diejenigen, welche sich dem Regierungsfache widmen wollen, Kenntnisse in der Polizeiwissenschaft, Nationalöconomie und Staatswirthschaft verlangt, (denn so heißt es in der angeführten Verordnung, und nicht wie in dem Studienplan p. 19. steht, Polizeiwissenschaft, Staatsöconomie und Staatswissenschaft), folgt keineswegs, daß darüber auch drei besondere Collegien gelesen werden sollen. Einem jeden Juristen aber würden wir unbedingt rathen, an einer so gestalteten polizeiwissenschaftlichen Vorlesung, oder welchen Namen sie erhalten mag, Theil zu nehmen, was ihm in mannigfacher Beziehung, auch wenn er sich demnächst nicht dem Regierungsfache widmet, sehr vortheilhaft seyn kann, da er weder als Richter, noch als Sachwalter den dahin einschlagenden Kenntnissen ganz fremd bleiben sollte.

Von juristischen Vorlesungen außer dem Staatsrecht werden den Cameralisten Institutionen, Deutsches Privat- und Lehrecht vorgeschrieben; die Institutionen sind aber weder Gegenstand der Prüfung noch wird deren fleißiger Besuch verlangt. Dann hören sie außer den mathematisch-naturwissenschaftlichen Vorträgen noch Technologie, Forstwirthschaft und Landwirthschaft, ohne aber hier, wie es den Forstleuten vorgeschrieben ist, über das Allgemeine hinauszugehen, da die Letzteren noch Agriculturchemie, Bodenkunde und Klimatologie hören sollen. Anderen Disciplinen gegenüber findet sich die Landwirthschaft im Studienplan ganz besonders vernachlässigt. Natürlicherweise muß es sehr wünschenswerth erscheinen, daß immer einzelne Cameralisten sie zum Gegenstand ihres specielleren Studiums machen, und zu dem Ende auswärtige Lehranstalten besuchen, wenn sie keine sonstige Gelegenheit zu einem ordentlichen Coursus der landwirthschaftlichen Wissenschaften haben.

Zu den cameralistischen Studien wird auch gewöhnlich Bergbau, Metallurgie u. s. w. gerechnet. Das wenig bedeutende Bergwesen im Großherzogthum Hessen gehört aber in den Geschäftskreis der Oberbaudirection, und demnach steht es dann auch im Studienplan in Verbindung mit dem Baufach und ist nicht in den cameralistischen Cyclus aufgenommen worden.

Der Studienplan für Cameralisten, welche sich zum speciellen Examen vorbereiten, beschränkt sich auf das nachfolgende:

1. Für Obereinnehmer und Rentbeamte.

Im ersten Semester wird am zweckmäßigsten gehört: 1. Nationalöconomie; 2. Lehurecht; 3. Deutsches Privatrecht.

Im zweiten Semester, 1. Finanzwissenschaft; 2. Forstwirtschaft; 3. Landwirthschaft; 4. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

2. Für Steuercommissäre, den Verificator des Katasters und dessen Substituten.

Im ersten Semester wird am zweckmäßigsten gehört: 1. Analysis; 2. Analytische Geometrie; 3. Nationalöconomie; 4. Planzeichnen.

Im zweiten Semester, 1. Geodäsie; 2. Finanzwissenschaft; 3. Landwirthschaft und 4. Forstwirtschaft, insbesondere Taxation.

3. Für Kassire der Haupt-Staatskasse, Oberzollinspectoren, Verificatoren und Rentmeister in Rhein Hessen.

In einem Semester, 1. Nationalöconomie; 2. Finanzwissenschaft; 3. Staats- und Cameral-Rechnungswesen.

Für ein Versehen müssen wir es erachten, daß hier im Widerspruch mit dem Reglement vom 16. April 1832, die Obereinnehmer und Rentbeamten zusammengestellt werden, und die ersteren einen umfassenderen Studienkreis erhalten als die Kassire der Hauptstaatskasse, die

in demselben Geschäftszweig mit ihnen, in einer höheren Dienstcategorie stehen. Das angeführte Reglement, (Regierungsblatt 1832, p. 221) setzt neben einander die Kassierer von Hauptkassen, die Obereinnehmer, Zollinspectoren, der Verificator und die Rentmeister in Rhein Hessen, und trennt diese von den Rentbeamten, welche außer den für die vorhergehenden genannten Kenntnissen noch eine allgemeine Kenntniß des Lehens und Privat-Rechts und der Land- und Forstwirthschaft besitzen müssen. Dasselbe Reglement schreibt für diese alle (überhaupt für die den Finanzcollegien untergeordneten Behörden) unter andern als Schulkenntnisse reine Mathematik und Universalgeschichte vor. Ob man dieß bei dem Studienplan übersehen, und diese Fächer deshalb nicht aufgenommen hat, oder von der Voraussetzung ausgegangen ist, daß hier nur Schul- und nicht Universitätskenntnisse dieser Wissenschaften vorgeschrieben seyen, wissen wir nicht zu sagen.

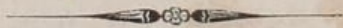
Wir sind, was wir keineswegs verhehlt haben, nicht mit allen Ansichten, von denen der Studienplan ausgegangen ist, einverstanden; wir hätten theilweise mehr verlangt als er gibt, namentlich wenn er als Rathgeber spricht, und weniger wenn als Vorschrift. Die Staatsregierung gibt die Kenntnisse an, welche sie demnächst von einem jeden verlangt, der in den Staatsdienst treten will; ihr muß es einerlei seyn ob, um die erforderliche Befähigung zu erlangen, einige Collegien mehr oder weniger gehört werden. Aus deren Besuch eine Bedingung der Zulassung zur Prüfung zu machen, ohne zugleich vorzuschreiben, daß eine bestimmte Vorlesung auch bei einem bestimmten Dozenten gehört werden müsse, erscheint in gewissem Grade als ein Widerspruch. Wenn vier academische Lehrer, wie es zum Beispiel in diesem Sommersemester auf der Landesuniversität der Fall ist, zu gleicher Zeit Logik lesen, der eine etwa nach Kantischer, der andere nach Hegeli-

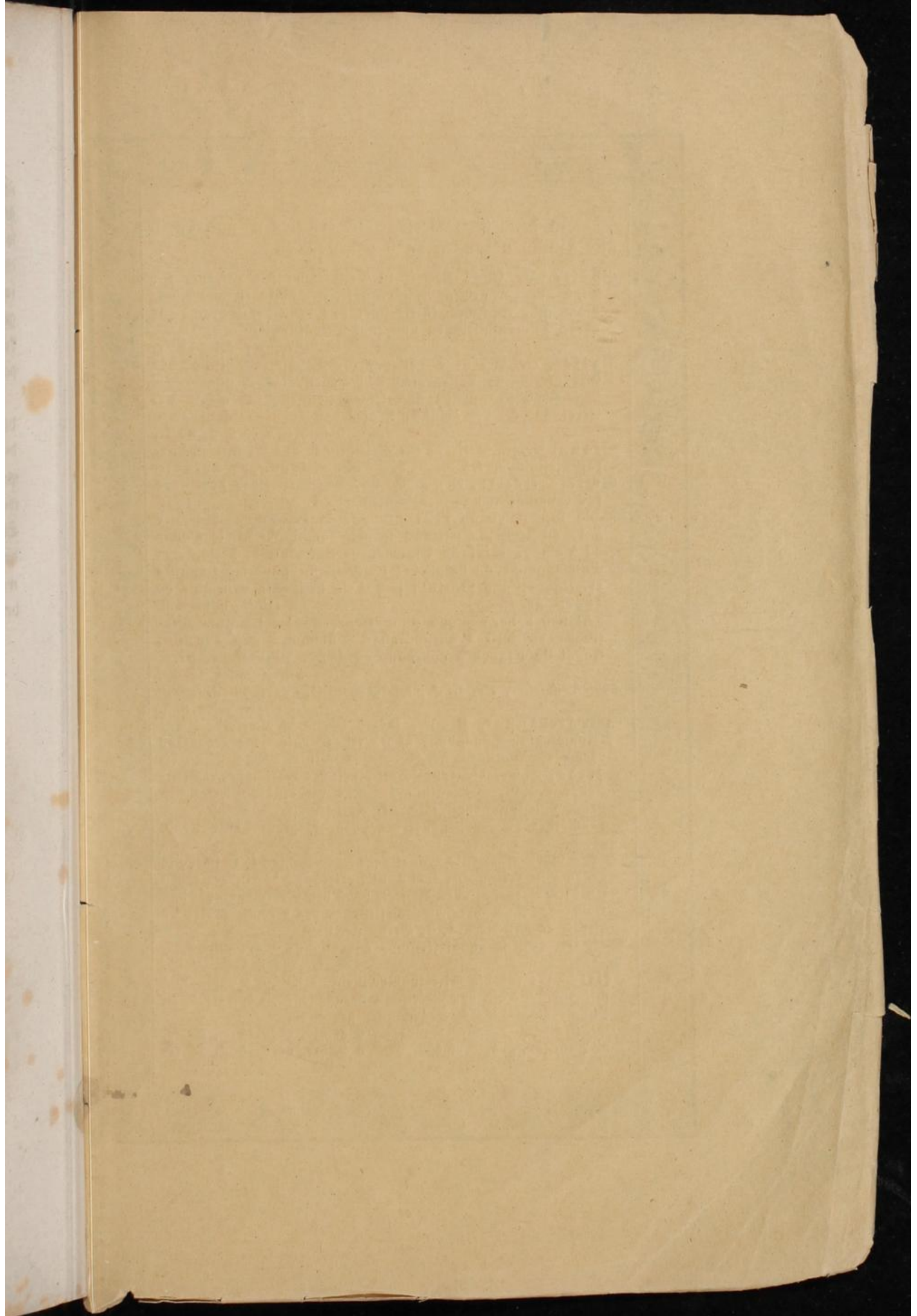
scher Philosophie u. s. w., welche unter ihnen ist dann die vom Staate anerkannte? Das ist eine Frage, die nach Umständen dem Staate gar nicht gleichgültig seyn kann. Nun aber tritt noch ein anderes sehr zu berücksichtigendes Verhältniß ein. Der Studirende bedarf einer Bescheinigung des fleißigen Besuchs der vorgeschriebenen Vorlesung. Er belegt sie also, da viele vorgeschrieben sind, am liebsten bei demjenigen der Docenten, der sie für die wenigsten Stunden wöchentlich angeschlagen hat. Um Zuhörer zu bekommen werden dann von jenen bisweilen die Vorträge auf den möglichst kleinen Umfang beschränkt, und dieß mitunter zum wirklichen Nachtheil der zu lehrenden Gegenstände.

Für den, der sich gründlich bilden will, ist Selbststudium immer die Hauptsache. Wenige Collegien reichen ihm als Anleitung dazu hin; im übrigen weiß er seinen Weg selbst zu machen. Nichts aber tritt dem Selbststudium hinderlicher entgegen, als eine Masse von Vorlesungen, die besucht werden müssen, die, wenn sie dabei vielen verschiedenen Fächern angehören, mehr ermüden als dieß außerdem der Fall seyn würde. Liegen sie in ihrer Vertheilung auf die Tageszeit unbequem, so gehen mit ihnen viele Zwischenstunden verloren, die nützlicher hätten verwendet werden können. Ein großes Verdienst hätte sich der Studienplan erwerben können, wenn er ein wenig in die speciellen Methoden des Studiums eingegangen wäre, an denen gar Viele namentlich von den Fleißigeren, und von den besseren Köpfen scheitern. Es gibt manche sehr nachtheilige, und demungeachtet von Vielen befolgte Methoden beim Studiren. So zum Beispiel das ängstliche Einlernen der Collegienhefte. Ueber irgend einen Gegenstand zu gleicher Zeit mehrere Bücher, wären es auch nicht einmal die vorzüglichsten, gelesen, verschafft eine weit sicherere, umsichtigere Kenntniß, als selbst ausdauernder Fleiß, der aber nur auf Ein Colle-

gienheft verwandt wird. Ist nun dieß zur Erreichung größerer Vollkommenheit sogar durch Dictiren entstanden, so ist damit eine Masse von Zeit unnöthig vergeudet worden. Hierfür wird freilich angeführt, die Studirenden seyen abgeneigt sich Compendien zu kaufen; dieser Abneigung läßt sich aber schon durch die innere Haltung der Lehrbücher vorbeugen, und durch den Vortrag des Lehrers, der nicht alles aus ihnen mündlich wiederholt.

Wir vertheidigen eine gewisse Freiheit im Studiren, die nicht an zu strenge Normen gebunden ist. Der Studienplan sucht sich zwar den Anschein zu geben, daß er gleichfalls eine solche Freiheit begünstige, nur Rath erteilen wolle; aber er spricht sich hiergegen in einzelnen Studienplanen wieder viel zu bestimmt aus, und würde, hätte er es wirklich so mit der Studienfreiheit gemeint, wohl füglich das ganze Gebäude seiner vier Abtheilungen bei den einzelnen Planen haben entbehren können.





In demselben Verlage ist erschienen und durch
alle Buchhandlungen zu beziehen:

Böpler, Dr. Chr., Metrik in Beispielen, ein Lesebuch zur
Einübung der gebräuchlichsten antiken Rhythmen und Vers-
maße in griechischer, lateinischer und deutscher Sprache für
obere Gymnasialclassen und zum Privatstudium. 8.

16 gGr. oder 1 fl. 12 fr.

Duller, Dr. G., neue Beiträge zur Geschichte Philipps des
Großmüthigen, Landgrafen von Hessen, bisher ungedruckte
Briefe dieses Fürsten und seiner Zeitgenossen, Karls V.,
Ferdinand I., der Königin Marie von Ungarn u. s. w. gr. 8.

2 Rthlr. oder 3 fl. 36 fr.

Djann, Dr. F., Beiträge zur Griechischen und Römischen Lite-
raturgeschichte. I. Bd. gr. 8. 1 Rthlr. 12 gGr. od. 2 fl. 42 fr.

Schleiermacher, Dr. A. A. G., Entwurf eines Lehrplans
für Gymnasien und Realschulen. 8. 16 gGr. oder 1 fl. 12 fr.

— de l'Influence de l'Écriture sur le Langage. Mémoire
qui, en 1828, a partagé le prix fondé par M. le Comte
de Volney; suivi de Grammaires Barmane et Malaie, et
d'un aperçu de l'alphabet harmonique pour les Langues
asiatiques, que l'Institut Royal de France a couronné en
1827. gr. 8.

5 Rthlr. oder 9 fl.

— Alphabet harmonique pour transcrire les Langues asia-
tiques en lettres européennes. Mémoire que l'Institut
Royal de France a couronné en 1827. Prospectus. gr. 8.

4 gGr. oder 18 kr.

Schleiermacher, Dr. L. J., analytische Optik. I. Theil. gr. 8.

5 Rthlr. oder 9 fl.

Schmitthenner, Dr. F., kurzes deutsches Wörterbuch für
Etimologie, Synonymik und Orthographie. 2te bedeutend
vermehrte Auflage. gr. 8.

2 Rthlr. oder 3 fl. 36 fr.

Scriba, H. G., biographisch-literarisches Verikon der Schrift-
steller des Großherzogthums Hessen im ersten Viertel des
neunzehnten Jahrhunderts. 1. Abtheilung. Die im Jahre
1830 lebenden Schriftsteller des Großherzogthums enthaltend.
gr. 8.

— 2. Abtheilung. Die Schriftsteller des Jahres 1842 in theils
neuen Mittheilungen, theils in Fortsetzung der in der ersten
Abtheilung enthaltenen Artikel, nebst den Nekrologen der von
1800—1842 verstorbenen Schriftsteller des Großherzogthums
Hessen enthaltend. 1. 2. Heft. gr. 8.

Sell, Dr. C., de conditionibus quaestiones duae. gr. 8.

16 gGr. oder 1 fl. 12 kr.

Zeitschrift für die Alterthumswissenschaft. In Verbindung
mit einem Verein von Gelehrten herausgegeben von Dr. L. G.
Zimmermann. 2—4. Jahrgang. gr. 4.

Der Jahrgang 6 Rthlr. oder 10 fl. 48 fr.

5. Jahrgang, 1. Semester. 3 Rthlr. oder 5 fl. 24 fr.

Colour & Grey Control Chart

Danes
Picta



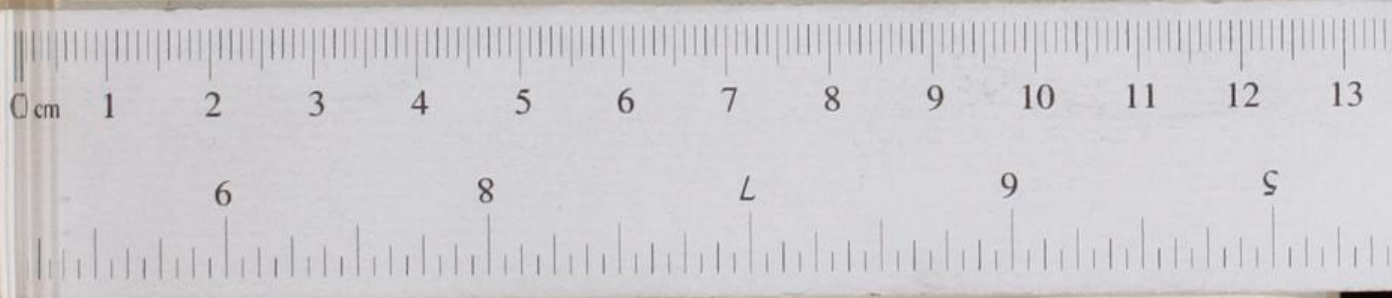
Großherzoglich Hessische

Landesuniversität zu Gießen.

Von

Dr. A. A. C. Schleiermacher,

Großh. Hess. Geh. Rath.



Darmstadt, 1843.

Verlag der Hofbuchhandlung von Gustav Jonghaus.

12